

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

Die Gothaer Kraftfahrtversicherung für überwiegend privat genutzte Fahrzeuge

Stand: AKB 07.2014

**Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,**

Ihr Interesse an unseren Gothaer-Produkten freut uns sehr.

Die Basis unseres gegenseitigen Vertrages bilden die

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB),
- sowie gesetzliche Bestimmungen.

Der vereinbarte Versicherungsschutz ist im Versicherungsschein sowie in den dazu gehörigen Versicherungsbedingungen beschrieben.

Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwenden, ist dabei auch immer die weibliche Bezeichnung mit gemeint. Bei Verwendung der persönlichen Fürwörter „Sie“ oder „Ihr“ sind ggf. auch juristische Personen oder Personenmehrheiten als Versicherungsnehmer gemeint.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr Ansprechpartner der Gothaer vor Ort gerne zur Verfügung.

Ihre
Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Das Inhaltsverzeichnis

	Seite
Produktinformationsblatt zur Gothaer Kraftfahrtversicherung	9
Allgemeine Kundeninformationen	11
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)	13
A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	13
A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen	13
A.1.1 Was ist versichert?	13
A.1.2 Wer ist versichert?	14
A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	14
A.1.4 Versicherungsschutz im Ausland	15
A.1.5 Was ist nicht versichert?	15
A.2 Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung) – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	15
A.2.1 Was ist versichert?	15
A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) versichert?	16
A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) versichert?	17
A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	17
A.2.5 Bis zu welcher Höhe leisten wir im Schadenfall?	17
A.2.6 Was zahlen wir bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs?	18
A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung des Fahrzeugs bzw. bei Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von mitversicherten Teilen?	18
A.2.8 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	18
A.2.9 Sachverständigenkosten	18
A.2.10 Selbstbeteiligung	19
A.2.11 Was wir nicht ersetzen	19
A.2.12 Werkstattservice (Privat-Kundentarif)	19
A.2.13 GAP-Deckung	19
A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung	20
A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	20
A.2.16 Was ist nicht versichert?	20
A.2.17 Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)	20
A.3 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	21
A.3.1 Was ist versichert?	21
A.3.2 Wer ist versichert?	21
A.3.3 Versicherte Fahrzeuge	21
A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	21
A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall	21
A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung	21
A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise ab 50 km Entfernung	22
A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise	22
A.3.9 Was ist nicht versichert?	23
A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung	23
A.3.11 Verpflichtung Dritter	23

Das Inhaltsverzeichnis

A.4	Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden	24
A.4.1	Was ist versichert?	24
A.4.2	Wer ist versichert?	24
A.4.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	24
A.4.4	Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?	24
A.4.5	Leistung bei Invalidität	24
A.4.6	Leistung bei Tod	25
A.4.7	Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld	25
A.4.8	Krankenhaustagegeld bei Unfällen mit angelegten Sicherheitsgurten	26
A.4.9	Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?	26
A.4.10	Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	26
A.4.11	Was ist nicht versichert?	26
A.5	Top-Schutz – zusätzliche Leistungen in der Fahrzeugversicherung für überwiegend privat genutzte Pkw	27
A.6	Zusätzliche Leistungen in der Fahrzeugversicherung für überwiegend gewerblich genutzte Fahrzeuge	28
A.6.1	Zusätzliche Leistungen in der Fahrzeugteilversicherung	28
A.6.2	Brems-, Betriebs- und Bruchschäden	28
A.7	Fahrerschutz – zusätzliche Leistungen in der Kfz-Haftpflichtversicherung	29
A.7.1	Verbindung mit der Kfz-Haftpflichtversicherung	29
A.7.2	Was ist versichert?	30
A.7.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir?	30
A.7.4	Subsidiarität	30
A.7.5	Versicherungsschutz im Ausland	30
A.7.6	Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung	30
A.7.7	Was ist nicht versichert?	31
B	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	32
B.1	Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	32
B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz	32
C	Beitragszahlung	32
C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	32
C.2	Zahlung des Folgebeitrags	33
C.3	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	33
C.4	Zahlungsperiode (Zahlweise)	33
C.5	Zahlung bei Lastschriftermächtigung	33
C.6	Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	33
D	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs und welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	34
D.1	Pflichten bei allen Versicherungsarten	34
D.2	Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Haftpflichtversicherung	34
D.3	Zusätzliche Pflichten in der Fahrzeug- und der Kfz-Unfallversicherung	34
D.4	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	34

Das Inhaltsverzeichnis

E	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	35
E.1	Pflichten bei allen Versicherungsarten	35
E.2	Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Haftpflichtversicherung	35
E.3	Zusätzliche Pflichten in der Kaskoversicherung	35
E.4	Zusätzliche Pflichten beim Autoschutzbrief	36
E.5	Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Unfallversicherung und für den Fahrerschutz	36
E.6	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	36
E.7	Folgen der Nichteinhaltung bestimmter Fristen in der Kfz-Unfallversicherung	36
F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	37
F.1	Pflichten mitversicherter Personen	37
F.2	Ausübung der Rechte	37
F.3	Auswirkung einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen	37
G	Laufzeit und Ende des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall	37
G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	37
G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	37
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	38
G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten	39
G.5	Form und Zugang der Kündigung	39
G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung	39
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	39
G.8	Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)	39
H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen und Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen, Ausfuhrkennzeichen	39
H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	39
H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	40
H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen oder außerhalb der Saison	40
H.4	Welche Besonderheiten gelten bei Kurzzeitkennzeichen?	40
H.5	Welche Besonderheiten gelten bei Ausfuhrkennzeichen?	40
I	Schadenfreiheitsrabattsystem	41
I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	41
I.2	Ersteinstufung	41
I.2.1	Ersteinstufung in SF-Klasse 0	41
I.2.2	Sonderersteinstufung in SF-Klasse SF 1/2	41
I.2.3	Zweitfahrzeug-Bonus für überwiegend privat genutzte Pkw, Krafträder, Quads, Trikes und Campingfahrzeuge	41
I.2.4	Berücksichtigung der SF-Klasse des Erstwagens für den Zweitwagen bei überwiegend privat genutzten Pkw	42
I.2.5	Sondereinstufung für überwiegend privat genutzte PKW von Kindern umfangreich versicherter Kunden	42
I.2.6	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflicht in der Fahrzeugvollversicherung	42
I.2.7	Führerscheinsonderregelung	42
I.2.8	Gleichgestellte Fahrerlaubnisse	42
I.3	Jährliche Neueinstufung	43
I.3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung	43
I.3.2	Weiterstufung bei schadenfreiem Verlauf	43

Das Inhaltsverzeichnis

I.3.3	Weiterstufung bei Saisonkennzeichen	43
I.3.4	Weiterstufung bei Verträgen mit SF-Klasse SF 1/2, S, 0 oder M	43
I.3.5	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	43
I.3.6	Rabattschutz	43
I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	44
I.4.1	Schadenfreier Verlauf	44
I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf	44
I.5	Wie können Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden?	44
I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs	44
I.6.1	In welchen Fällen muss der Schadenverlauf übernommen werden?	44
I.6.2	In welchen Fällen ist die Übernahme eines Schadenverlaufs außerdem möglich?	44
I.6.3	Welche weiteren Regelungen gelten für die Übernahme?	44
I.6.4	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	46
I.6.5	Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang	46
I.6.6	Übernahme des Schadenverlaufs aus einer Ruheversicherung	46
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	46
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf	46
I.9	Nach welcher Person richtet sich die Einstufung?	47
J	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	47
J.1	Typklassen	47
J.2	Regionalklassen	47
J.3	Unter welchen Voraussetzungen können wir unseren Tarif für die Kraftfahrtversicherung ändern?	47
J.4	Kündigungsrecht	48
J.5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung	48
J.6	Änderung der Tarifstruktur	48
K	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	48
K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	48
K.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	48
K.3	Änderung der Regionalklasse wegen Verlegung des Wohn- bzw. Firmensitzes	48
K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	48
K.5	Änderung von Gefahrenmerkmalen des Fahrzeugs	49
K.5.1	Angaben bis zur Antragstellung	49
K.5.2	Anzeige von Änderungen nach Abschluss des Vertrages	49
L	Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstände und Formvorschriften	49
L.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	49
L.2	Gerichtsstände	49
L.3	Anzeigen und Willenserklärungen	50

Das Inhaltsverzeichnis

M	Bedingungsänderung	50
	Anhänge für überwiegend privat genutzte Fahrzeuge (Anhang-Privat)	51
	Anhang 1: Art und Verwendung von Fahrzeugen (Gefahrenmerkmale)	51
1.	Pkw	51
2.	Leichtkrafträder	51
3.	Kleinkrafträder	51
4.	Krafträder	51
5.	Trikes	51
6.	Quads	51
7.	Leasingfahrzeuge	51
8.	Campingfahrzeuge	51
9.	Wohnwagenanhänger	51
10.	Grundsätze über die Zuordnung der Wagnisse nach Gefahrenmerkmalen	51
	Anhang 2: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System	52
1.	Pkw	52
1.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	52
1.2	Rückstufung im Schadenfall	52
2.	Krafträder (nicht Klein- und Leichtkrafträder), Trikes und Quads	54
2.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	54
2.2	Rückstufung im Schadenfall	54
3.	Klein- und Leichtkrafträder	55
3.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	55
3.2	Rückstufung im Schadenfall	55
4.	Campingfahrzeuge (Wohnmobile)	56
4.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	56
4.2	Rückstufung im Schadenfall	56
	Anhang 3: Merkmale zur Beitragsberechnung	57
1.	Wohngebäudeversicherung	57
2.	Jährliche Fahrleistung	57
3.	Alter des versicherten Fahrzeugs	57
4.	Personenkreis, der das Fahrzeug fährt	57
5.	Single- / Partner-Nutzung	58
6.	Alter bei Erwerb der Fahrerlaubnis	58
7.	Jemand anderes ist Halter des versicherten Fahrzeugs	58
8.	Kombi-Bonus	58
8a.	Bonus für Kinderunfallversicherung	59
9.	Zahlungsperiode (Zahlweise)	59
10.	Neupreis	59
	Anhang 4: Berufsgruppen (Tarifgruppen)	60
1.	Berufsgruppe A	60
2.	Berufsgruppe B und L	60
3.	Berufsgruppe D	61
4.	Berufsgruppe V	61

Das Inhaltsverzeichnis

Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden (Sobed. Kfz-USV) 62

A	Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?	62
A.1	Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz	62
A.1.1	Was ist versichert?	62
A.1.2	Wer ist versichert?	62
A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir?	62
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	62
A.1.5	Was ist nicht versichert?	62
B	Beginn des Vertrags und Vorläufiger Versicherungsschutz	63
C	Beitragszahlung	63
D	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs und welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	63
D.1	Pflichten in der Kfz-Umweltschadenversicherung	63
D.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	63
E	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	64
E.1	Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten	64
E.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	64
F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	64
G	Laufzeit und Ende des Vertrags	65
H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen und Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	65
I	Schadenfreiheitsrabattsystem	65
J	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	65
K	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	65
L	Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstände und Formvorschriften	65
M	Bedingungsänderung	65

Besondere Bedingungen für die Oldtimerversicherung 66

1.	Geltungs- und Anwendungsbereich	66
2.	Wagnisbeschreibung	66
3.	Klassifizierungen	66
4.	Zustandsnoten	66
5.	Gutachten eines vereidigten oder zertifizierten Sachverständigen	66
6.	Versicherungswert in der Fahrzeugversicherung	66
7.	Beitragsberechnung	66
8.	Ersatzleistung in der Fahrzeugversicherung	66
9.	Vorsorgeversicherung bei Wertsteigerung (Fahrzeugversicherung)	67
10.	Rotes Oldtimerkennzeichen	67
11.	Nichtanwendung einiger Merkmale zur Beitragsberechnung und Klauseln	68

Produktinformationsblatt zur Gothaer Kraftfahrtversicherung

Vorbemerkung

Mit dem Produktinformationsblatt erhalten Sie einen kurzen Überblick über die Gothaer Kraftfahrtversicherung. Bitte beachten Sie: Diese Informationen sind nicht abschließend.

Weitere wichtige Informationen entnehmen Sie den nachfolgend aufgeführten Unterlagen

- Vorschlag zur Gothaer Kraftfahrtversicherung
- Allgemeine Kundeninformationen
- Allgemeine Versicherungsbedingungen (AKB)
- Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden (Sobed. Kfz-USV).

Art der Versicherung / Versicherte Risiken / Risikoausschlüsse

Gothaer Kraftfahrtversicherung für überwiegend privat genutzte Fahrzeuge.

Bitte beachten Sie: Nachfolgend sind alle rechtlich selbstständigen Produkte der Gothaer Kraftfahrtversicherung beschrieben. Die auf Ihren persönlichen Bedarf zugeschnittene Auswahl der Produkte entnehmen Sie dem Vorschlag.

• Kfz-Haftpflichtversicherung

Schützt Sie und mitversicherte Personen gegen begründete und unbegründete zivilrechtliche Schadenersatzansprüche, die gegen Sie erhoben werden, wenn durch den Gebrauch Ihres Kraftfahrzeugs (Kfz) ein Anderer geschädigt wird. Den genauen Umfang entnehmen Sie dem Abschnitt Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1 AKB).

• Kfz-Versicherung von Umweltschäden

Schützt Sie gegen begründete und unbegründete öffentlich-rechtliche Schadenersatzansprüche wegen eines im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit (z. B. Dienstfahrt mit dem versicherten Kfz) verursachten Umweltschadens. Den genauen Umfang entnehmen Sie Abschnitt A der Sobed. Kfz-USV.

• Fahrzeugversicherung

Ersetzt Schäden an Ihrem eigenen Fahrzeug, die z. B. infolge Kollision oder der Verwirklichung bestimmter Naturgewalten entstehen. Sie können zwischen dem Abschluss einer Voll- oder Teilkaskoversicherung wählen. Der Versicherungsschutz der Vollkaskoversicherung ist umfangreicher. Den genauen Umfang entnehmen Sie dem Abschnitt Fahrzeugversicherung (A.2 AKB).

• Schutzbriefversicherung

Leistet Entschädigung in Geld oder erbringt für Sie **Serviceleistungen** bei Panne, Unfall, Diebstahl, Fahrer-ausfall, Kinderrückholung oder Krankenbesuch. Den genauen Umfang entnehmen Sie dem Abschnitt Auto-schutzbrief (A.3 AKB).

• Kfz-Unfallversicherung

Sichert Sie oder eine andere versicherte Person gegen die **finanziellen Folgen eines Unfalls** ab, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder damit verbundenen Anhängers steht. Den genauen Umfang entnehmen Sie dem Abschnitt Kfz-Unfallversicherung (A.4 AKB).

• Risikoausschlüsse

Risikoausschlüsse/-begrenzungen sind ebenfalls in den jeweiligen Abschnitten der AKB bzw. Sobed. Kfz-USV genannt. Hierzu einige Beispiele, für die **kein Versicherungsschutz** gewährt wird:

- Schadenersatzansprüche in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund vertraglicher Vereinbarung
- Brems-, Betriebs- und Bruchschäden in der Fahrzeugversicherung
- Werkstattkosten in der Schutzbriefversicherung
- Gesundheitsschädigungen durch Krankheiten* und krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen in der Kfz-Unfallversicherung.

* sofern nicht Folge eines versicherten Unfalls

Beitrag, Fälligkeit und Zahlungszeitraum

Der **Beitrag** richtet sich nach Ihrem individuellen Risiko und dem vereinbarten Versicherungsumfang. Den von Ihnen zu zahlenden Beitrag entnehmen Sie dem Vorschlag.

Die jeweiligen **Fälligkeiten** und der **Zahlungszeitraum** richten sich nach der **Zahlungsperiode (Zahlweise)** die Sie ebenfalls dem Vorschlag entnehmen können.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie den Regelungen über den vorläufigen Versicherungsschutz (B AKB), dem Abschnitt Beitragszahlung (C AKB), den Regelungen zur beitragsfreien Ruheversicherung bei Außerber-triebsetzung (H.1 AKB) und ggf. den Regelungen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen (H.2 AKB).

Beitragszahlung und Rechtsfolgen bei verspäteten oder unterbliebenen Zahlungen

Ihre Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrages **gilt als rechtzeitig**, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt. Zahlungen von Folgebeiträgen gelten als rechtzeitig, wenn sie jeweils zu den im Versicherungsschein genannten Fälligkeiten geleistet werden. Sofern Sie uns eine **Einzugsermächtigung** (Lastschriftverfahren) erteilen, gilt Ihre Zahlung jeweils als recht-zeitig, wenn der Beitrag zum angegebenen Fälligkeitstag von uns eingezogen werden kann und Sie der berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Nicht rechtzeitige Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrages oder eines Folgebeitrages kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie der Regelung zum rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versiche-rungsschutzes (B.2 Absatz 4 AKB) und dem Abschnitt Beitragszahlung (C AKB).

Leistungsausschlüsse	Kein Versicherungsschutz besteht zum Beispiel bei Schäden durch • vorsätzliche und widerrechtliche Herbeiführung des Versicherungsfalles • Beteiligung an Fahrveranstaltungen (Rennen) zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten (in der KFZ-Haftpflichtversicherung nur bei Beteiligung an behördlich genehmigten Rennen) • Erdbeben, Kriegseignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt • Kernenergie. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie den jeweiligen Regelungen unter „Was ist nicht versichert?“ (A.1.5, A.2.16, A.3.9, A.4.11, A.6.2 Absatz 6, A.7.7 AKB sowie A.1.5 der Sobed. Kfz-USV).
Pflichten (Obliegenheiten)	Bei Abschluss des Versicherungsvertrages, während der Vertragslaufzeit und bei Eintritt des Versicherungsfalles sind bestimmte Pflichten zu erfüllen. Fahrlässige, grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen können uns je nachdem berechtigen, vom Vertrag zurückzutreten, den Vertrag zu kündigen, die Leistungen zu kürzen bzw. ganz zu versagen oder die Vertragsbestimmungen bzw. den Beitrag anzupassen. Einige Beispiele nennen wir Ihnen in diesem Produktinformationsblatt. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie den Regelungen über • die Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen (D AKB und Sobed. Kfz-USV), • die Pflichten im Schadenfall und Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen (E AKB und Sobed. Kfz-USV), • Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen und Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen (H AKB und Sobed. Kfz-USV) sowie • die Änderung von Gefahrenmerkmalen des Fahrzeugs (K.5 AKB und Sobed. Kfz-USV).
• bei Vertragsabschluss	Bei Abschluss des Versicherungsvertrages erfragen wir schriftlich oder in Textform Gefahrenumstände, die für uns erheblich sind. Unsere Fragen sind wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.
• während der Vertragslaufzeit	Während der Vertragslaufzeit bestehen beispielsweise folgende Pflichten: • Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden. • Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. • Das Fahrzeug darf im öffentlichen Verkehrsraum nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis geführt werden. • Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
• bei Eintritt des Versicherungsfalles	Bei Eintritt des Versicherungsfalles sind insbesondere Sie oder ein anspruchsberechtigter Dritter verpflichtet, uns den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem Sie bzw. der Dritte vom Versicherungsfall Kenntnis erlangt haben, unverzüglich anzuzeigen, uns alle zur Prüfung des Schaden- / Leistungsfalles notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu überlassen. Beispiele für weitere Pflichten: • Bei Eintritt des Schadenereignisses haben Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. • Soweit die Umstände dies gestatten, müssen Sie unsere Weisung einholen und diese befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. • In der Kfz-Haftpflichtversicherung haben Sie uns die Führung des Rechtsstreites zu überlassen. • In der Fahrzeugversicherung müssen Sie Entwendungs-, Brand- oder Wildschäden unverzüglich der Polizei anzeigen, wenn der Schaden den Betrag von 1.000,- EUR übersteigt. Übrigens: Ihre erste Schadenmeldung können Sie schnell und einfach telefonisch vornehmen. Über das Gothaer Schaden-Service-Telefon 030 5508-81508 sind wir für Sie 7 Tage die Woche und 24 Stunden täglich erreichbar.
Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	Der Versicherungsschutz des Hauptvertrages beginnt mit Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung des Beitrages, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird das Fahrzeug neu auf Sie zugelassen, besteht vorläufiger Versicherungsschutz ab dem Tag der Zulassung, in allen anderen Fällen ab dem vereinbarten Zeitpunkt. Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung des Versicherungsvertrages und in anderen vertraglich oder gesetzlich genannten Fällen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie den Regelungen über den Beginn des Vertrages und den vorläufigen Versicherungsschutz (B AKB und Sobed. Kfz-USV), dem Abschnitt Beitragszahlung (C AKB und Sobed. Kfz-USV), den Regelungen über Laufzeit und Ende des Vertrages sowie Veräußerung des Fahrzeugs (G AKB und Sobed. Kfz-USV), den Regelungen zur beitragsfreien Ruheversicherung bei Außerbetriebsetzung und ggf. den Regelungen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen (H AKB und Sobed. Kfz-USV).
Hinweise zur Beendigung des Vertrages	Der Vertrag endet durch Kündigung oder Risikofortfall und in weiteren vertraglich oder gesetzlich genannten Fällen. Bei Verträgen mit festem Vertragsablauf endet der Vertrag automatisch zum vereinbarten Zeitpunkt. Eine Kündigung ist nicht erforderlich. Verkaufen Sie Ihr Fahrzeug, geht die Gothaer Kraftfahrtversicherung auf den Käufer über. Er kann den Vertrag übernehmen oder entscheiden, ob er beendet wird. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie den Regelungen über den vorläufigen Versicherungsschutz (B AKB und Sobed. Kfz-USV), dem Abschnitt Beitragszahlung (C AKB und Sobed. Kfz-USV), den Regelungen über Laufzeit und Ende des Vertrages sowie Veräußerung des Fahrzeugs (G AKB und Sobed. Kfz-USV), den Regelungen zur beitragsfreien Ruheversicherung bei Außerbetriebsetzung (H AKB und Sobed. Kfz-USV).

Allgemeine Kundeninformationen

Informationen zum Versicherer

• Gesellschaftsangaben (Identität des Versicherers)	Gothaer Allgemeine Versicherung AG	Aktiengesellschaft	
	Rechtsform	Amtsgericht Köln, HRB 21433	
	Registergericht und Registernummer		
	Vorsitzender des Aufsichtsrats Vorstand	Dr. Roland Schulz Thomas Leicht (Vorsitzender) Dr. Mathias Bühring-Uhle Dr. Karsten Eichmann Harald Ingo Eppe Dr. Werner Görg Michael Kurtenbach Dr. Hartmut Nickel-Waninger Oliver Schoeller	
• Ladungsfähige Anschrift	Postanschrift	50598 Köln	
	Hausanschrift	Gothaer Allee 1 50969 Köln	
• Niederlassungen im Inland	Gothaer Allgemeine Versicherung AG	Katharinenstr. 23–25	20457 Hamburg
	Gothaer Allgemeine Versicherung AG	Gothaer Allee 1	50969 Köln
	Gothaer Allgemeine Versicherung AG	Johannesstr. 39–45	70176 Stuttgart
• Niederlassungen im EU-Gebiet und dortige Vertreter	– Frankreich		
	Gothaer Allgemeine Versicherung AG	1 bis, rue de Bouxwiller F-67000 Strasbourg	
	Hauptbevollmächtigter	Claude Ketterle	
	– Spanien		
	Gothaer Allgemeine Versicherung AG	Avenidas de Burgos, 109 E-28050 Madrid	
	Hauptbevollmächtigter	Michael Giesen	
• Hauptgeschäftstätigkeit	Direkter und indirekter Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung in allen Versicherungszweigen.		
Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Bereich Versicherungen Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn		
Ansprechpartner zur außer- gerichtlichen Schlichtung	Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an		
• Beauftragter für die Anliegen der Mitglieder	Gothaer Beauftragter für die Anliegen der Mitglieder (BAM) 50598 Köln		
	oder an die gesetzlich vorgesehene Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:		
• Versicherungsombudsmann	Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 08 06 32 10006 Berlin Internet: www.versicherungsombudsmann.de Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Einrichtungen nicht berührt.		
Garantie/Sicherungsfonds (Entschädigungsregelungen)	Für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfond, der bei Zahlungsunfähigkeit des Versicherers eintritt: Verkehrsofferhilfe Glockengießerwall 1 20095 Hamburg		

Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbeitrag

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen **sowie den Gesamtbeitrag** (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Ihnen bereits im Produktinformationsblatt bzw. Vorschlag zur Gothaer Kraftfahrtversicherung genannt.

Informationen zum Vertrag

• Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben

Grundsätzlich haben die Ihnen für den Abschluss eines Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben. Sofern in den Unterlagen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, halten wir uns an die gemachten Angaben vier Wochen gebunden. Danach unterbreiten wir Ihnen gerne einen neuen Vorschlag.

• Bindefrist

Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages einen Monat gebunden.

• Zustandekommen des Vertrages

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmenden Vertragserklärungen (Willenserklärungen) zustande.

• Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Gothaer Allgemeine Versicherung AG
Gothaer Allee 1, 50969 Köln.

– Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten, dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 des von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Beitrags.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

– Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Soweit eine vorläufige Deckung erteilt wurde, endet diese mit dem Zugang des Widerrufs bei uns.

Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

• Laufzeit des Vertrages

Die Vertragsdauer entnehmen Sie dem Produktinformationsblatt bzw. Vorschlag.

• Beendigung des Vertrages

Einzelheiten entnehmen Sie dem Produktinformationsblatt und den Versicherungsbedingungen.

• Vertragssprache

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt. Im Einzelfall können andere Vereinbarungen getroffen werden.

• Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

• Gerichtsstand

Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)

Vorbemerkungen

Die nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) und die Anlagen gelten für Kraftfahrtversicherungsverträge, soweit für diese gemäß § 5 des Pflichtversicherungsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland Annahmepflicht besteht und die zu versichernden Kraftfahrzeuge bzw. Kraftfahrzeuganhänger zulassungspflichtig sind, jedoch nicht für Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks sowie der Kraftfahrzeughersteller.

Die Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden finden Anwendung, soweit diese vereinbart sind. Das Gleiche gilt für die besonderen Bedingungen zur Oldtimerversicherung (nur Gothaer Kraftfahrtversicherung für überwiegend privat genutzte Pkw).

Soweit in diesen Versicherungsbedingungen nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Bei Sammelversicherungsverträgen gilt jede Teilvereinbarung über das einzelne Wagnis als Versicherung.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

Hinweis: Der Versicherungsschutz der Kfz-Haftpflichtversicherung kann durch Vereinbarung des Fahrerschutzes erweitert werden (vergl. A.7). Ob der Fahrerschutz vereinbart ist, entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

A.1.1

Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

- 1) Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs
 - a) Personen verletzt oder getötet werden,
 - b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
 - c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.
- 2) Sind die geltend gemachten Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.
- 3) Sind die geltend gemachten Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.
- 4) Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen und/oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.
- 5) Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Das gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Führen von im Ausland angemieteten Selbstfahrervermiet-Kfz

- 6) Der Versicherungsschutz nach Absatz 1 bis 5 erstreckt sich auch auf Schäden, die Sie als Fahrer eines Selbstfahrervermietfahrzeugs verursachen.

Voraussetzungen hierfür sind:

 - a) Bei dem Selbstfahrervermietfahrzeug handelt es sich um ein(en)
 - Pkw,
 - Campingfahrzeug,
 - Kraftrad,
 - Quad,
 - Trike oder
 - Klein- oder Leichtkraftrad
 - b) Das Fahrzeug wurde von Ihnen auf einer Reise im Ausland von einem gewerbsmäßigen Vermieter als Selbstfahrervermietfahrzeug angemietet und ist versicherungspflichtig.

Als Ausland gelten die Länder, in denen nach A.1.4 in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht, mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland.

Eine Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Der Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Anmietung durch Sie für eine Dauer von höchstens 6 Wochen.
 - c) Das von Ihnen bei uns versicherte Fahrzeug ist ein
 - Pkw,
 - Kraftrad (nicht Klein- oder Leichtkraftrad)
 - Trike,
 - Quad oder
 - Campingfahrzeugund wird überwiegend privat genutzt.

Leistungen nach Absatz 1 bis 5 erbringen wir nur, soweit nicht

- aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht oder
- der Geschädigte von einem anderen Versicherer oder Sozialversicherungsträger Ersatz seiner Ansprüche erlangen kann. Leistungen dieser Versicherer rechnen wir auf die vereinbarte Versicherungssumme an.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn das Selbstfahrervermietfahrzeug von

- Ihrem Ehe- oder Lebenspartner,
- Ihrem Kind oder
- einem (Schwieger-) Elternteil von Ihnen

gefahren wird. Hierfür gelten folgende Voraussetzungen:

- die Person lebt mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft und
- darf das Selbstfahrervermietfahrzeug gemäß Mietvertrag führen.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche, die gegen Sie oder eine andere mitversicherte Person wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des gemieteten Fahrzeugs geltend gemacht werden.

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, richtet sich der Versicherungsschutz nach den übrigen Bestimmungen dieser AKB.

A.1.2

Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den Fahrer des Fahrzeugs,
- d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e) Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- g) den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1 Absatz 5 mitversicherten Fahrzeugs.

Hiervon abweichend gilt der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.1 Absatz 6 nur für Sie und

- a) Ihren Ehe- oder Lebenspartner,
- b) Ihre (Schwieger-) Eltern,
- c) Ihre Kinder,

als Fahrer eines von Ihnen im Ausland angemieteten, versicherungspflichtigen Selbstfahrervermietfahrzeugs. Für die in Satz 2 Buchstabe a) bis c) genannten Personen gilt dies nur, soweit diese mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben und das Fahrzeug gemäß Mietvertrag führen dürfen.

Die mitversicherten Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der mitversicherten Personen finden Sie in Abschnitt F.

A.1.3

Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstleistung

- 1) Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein Schadenereignis. Ist eine Pauschalversicherungssumme vereinbart, bildet sie für unsere Leistung die gemeinsame Höchstgrenze für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bei jedem Schadenereignis. Innerhalb der Pauschalversicherungssumme ist unsere Leistung je getötete/verletzte Person auf einen Höchstbetrag von 12.000.000 Euro beschränkt. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Für Fälle nach A.1.1 Absatz 6 gilt: Leistungen, die von den in A.1.1 Absatz 6 Satz 2 genannten Versicherern erbracht werden, rechnen wir auf die vereinbarte Versicherungssumme an.
- 2) Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.
- 3) Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.
- 4) Hat der Versicherte an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so muss die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme oder ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet werden. Der Rentenwert ist aufgrund einer von der Versicherungsaufsichtsbehörde entwickelten oder anerkannten Sterbetafel und unter zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt, zu berechnen.

Übersteigen der

Versicherungssummen

Hierbei ist der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten 10 Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde zu legen. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente sind zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage zu berechnen.

- 5) Für die Berechnung von Waisenrenten gilt das 18. Lebensjahr als Endalter.
- 6) Für die Berechnung von Geschädigtenrenten gilt bei unselbstständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder einer anderen Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.
- 7) Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherte an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

A.1.4

Versicherungsschutz im Ausland

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

- 1) Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrages.
- 2) Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfanges gilt Absatz 1 Satz 2.

A.1.5

Was ist nicht versichert?

Vorsatz

Genehmigte Rennen

- 1) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.
- 2) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, stellt eine Pflichtverletzung nach D.2 Absatz 2 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

- 3) Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.
- 4) Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

Beschädigung von beförderten Sachen

- 5) Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.
Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

Vertragliche Ansprüche

- 6) Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht in diesen Fällen jedoch für Personenschäden.
- 7) Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.
- 8) Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie Verletzung von Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall

- 9) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.
- 10) Unsere vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit kann sich auch aus der Verletzung von Pflichten nach Abschnitt D, E und H ergeben.

A.2 Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung) – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

Hinweise: Der Versicherungsschutz in der Fahrzeugversicherung für überwiegend privat genutzte Pkw kann durch Vereinbarung des Top-Schutzes (vergl. A.5) erweitert werden. Ob der Top-Schutz vereinbart ist, entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

A.2.1

Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

Die Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung) kann als Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) oder als Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) abgeschlossen werden.

- 1) Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Fahrzeugteilversicherung) oder A.2.3 (Fahrzeugvollversicherung). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch im Fahrzeug eingebaute, unter Verschluss verwahrte oder am Fahrzeug befestigte

Fahrzeugteile und werksseitig mitgelieferte Fahrzeugzubehörteile, soweit sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind und im Folgenden nichts Anderes bestimmt ist.

Fahrzeugteile im Sinne der Bedingungen sind Stücke eines Ganzen. Ohne das jeweilige Fahrzeugteil liegt ein vollständiges Fahrzeug nicht vor. Fahrzeugzubehörteile sind nicht Stücke des Ganzen. Sie haben in ausschließlichem Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeugs unterstützende Funktion oder dienen dem Komfort.

Beitragsfrei mitversicherte Teile (Privatkunden-Tarif)

- 2) Für Fahrzeuge im Sinne von Anhang 1 für überwiegend privat genutzte Fahrzeuge gilt:
 - a) Nicht werksseitig mitgelieferte Fahrzeugzubehörteile sind bis zu einer Gesamtsumme von 5.000 Euro versichert.
 - b) Radio-, Musik-, Funk-, Computer-, Navigationsanlagen (keine heraus- oder abnehmbaren Navigationsgeräte) sowie Telefone (keine Mobiltelefone oder Smartphones) / Kombinationsgeräte und Freisprechanlagen einschließlich Lautsprechern, Mikrofonen, Antennen und Kabeln gelten insgesamt als Einheit und sind zusätzlich bis zu einer Gesamtsumme von 5.000 Euro versichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind.

Beitragsfrei mitversicherte Teile (Gewerbekunden-Tarif)

- 3) Für Fahrzeuge im Sinne von Anhang 1 für überwiegend gewerblich genutzte Fahrzeuge gilt:
 - a) TV-, Radio-, Musik-, Funk-, Computer-, Navigationsanlagen (keine heraus- oder abnehmbaren Navigationsgeräte) einschließlich Sichtgeräte (Monitore) sowie fest installierte Telefone (keine Mobiltelefone oder Smartphones), Faxgeräte, Kombinationsgeräte und Freisprechanlagen einschließlich Lautsprechern, Mikrofonen, Antennen und Kabeln gelten insgesamt als Einheit und sind bei Personenkraftwagen bis zu einer Gesamtsumme von 5.000 Euro, bei allen übrigen Fahrzeugen bis zu einer Gesamtsumme von 10.000 Euro mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind.
 - b) Individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen (soweit mit dem Fahrzeug fest verbunden) sowie besondere Oberflächenbehandlungen sind bei Personenkraftwagen bis zu einem Gesamtneuwert von 5.000 Euro, bei allen übrigen Fahrzeugen bis zu einem Gesamtneuwert von 10.000 Euro mitversichert.
 - c) Sonstige nicht werksseitig mitgelieferte Fahrzeugzubehörteile sind zusätzlich bei Personenkraftwagen bis zu einer Gesamtsumme von 5.000 Euro, bei allen übrigen gewerblich genutzten Fahrzeugen bis zu einer Gesamtsumme von 10.000 Euro mitversichert.

Nicht versicherbare Gegenstände

- 4) Abweichend von Absatz 1 sind die folgenden Fahrzeugzubehörteile in der Fahrzeugversicherung nicht versicherbar, auch wenn sie unter Verschluss verwahrt werden:

Atlas, Autokarten, Autokompass, Datenträger (z. B. CD/ DVD-ROM für Navigationsgeräte und Speicherkarten), Ersatzteile (außer solche, die der Behebung von Betriebsstörungen dienen, z. B. Glühlampen, Sicherungen), Faltpgarage, Magnetschilder, heraus- oder abnehmbare Navigationsgeräte, Regenschutzplane. Bei überwiegend privat genutzten Fahrzeugen außerdem Sonderlackierungen (z. B. Airbrush, Postermotive unter Klarlack).
- 5) Keine Fahrzeugzubehörteile im Sinne von Absatz 1, und somit weder versichert noch versicherbar, sind beispielsweise die folgenden Teile, auch wenn Sie unter Verschluss verwahrt werden:

Autodecke, Bildplatte, CD/ DVD-Platte, Diktiergeräte, Edelpelz, Fahrerkleidung, Fotoapparat einschließlich Ausrüstung über 50 Euro, Funkrufempfänger, Fußsack, Garagentoröffner (Sendeteil), Heizung (soweit nicht fest eingebaut), Kassetten, Kühltasche, Laptop (auch Netbook oder Tablett-PC), Maskottchen, Mobiltelefone (auch Smartphones), Rasierapparat, Reiseplaid, Staubsauger, Telefongeräte, Tonbänder, Videokameras über 50 Euro (soweit nicht als Teil der Bordelektronik fest in das Fahrzeug integriert).
- 6) Bis zu den in Absatz 2 bis 4 genannten Wertgrenzen verzichten wir jeweils auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung. Der die in Absatz 2 und 3 genannten, jeweiligen Wertgrenzen übersteigende Wert ist nur gegen Beitragszuschlag versicherbar.

A.2.2

Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) versichert?

Brand und Explosion

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

- 1) Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft ausbreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
- 2) Versichert ist die Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile, insbesondere durch Diebstahl und Raub. Hinweis: Kein Versicherungsschutz besteht bei Diebstahl von Sachen, die nicht unter den Versicherungsschutz der Fahrzeugversicherung fallen (z. B. Hausrat, Kleidung, Wertsachen, vergl. A.2.1 Absatz 4 und 5).

Entwendung

Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch im eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wurde.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Reparatur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

- 3) Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Haarwild	4) Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein). Bei Personenkraftwagen ist darüber hinaus der Zusammenstoß mit Pferden, Rindern, Schafen oder Ziegen versichert.
Marderbiss	5) Versichert sind Schäden durch Marderbiss, soweit sie unmittelbar an Kabeln, Leitungen und Schläuchen eingetreten sind. Nicht versichert sind Folgeschäden aller Art.
Glasbruch	6) Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht versichert.
Kurzschlusschäden an der Verkabelung	7) Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.
	Hinweis: Für überwiegend gewerblich genutzte Pkw (nicht Mietwagen, Taxen oder Selbstfahrervermiet-Pkw) gelten die Leistungserweiterungen gemäß A.6.1.
A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) versichert?	Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:
Ereignisse der Fahrzeugteilversicherung	1) Versichert sind die Schadenereignisse der Fahrzeugteilversicherung nach A.2.2.
Schäden durch Unfall	2) Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis. Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem Fahrzeug und gezogenem Kraftfahrzeug bzw. Anhänger ohne Einwirkung von außen. Hinweis: Der Versicherungsschutz kann für bestimmte gewerblich genutzte Fahrzeuge durch Vereinbarung auf reine Brems-, Betriebs- und Bruchschäden (vergl. A.6.2) ausgedehnt werden. Ob die Erweiterung des Versicherungsschutzes vereinbart ist, entnehmen Sie dem Versicherungsschein.
Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen	3) Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Reparateur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).
A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	Sie haben in der Fahrzeugversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Sie können mit uns eine Änderung (Erweiterung oder Einschränkung) des Geltungsbereichs vereinbaren.
A.2.5 Bis zu welcher Höhe leisten wir im Schadenfall?	
Leistungsgrenzen	1) Wir ersetzen einen Schaden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs oder seiner Teile, soweit in den folgenden Absätzen oder in A.2.1 nichts anderes bestimmt ist. Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs oder gleichwertiger Teile am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen. Vorschäden (reparierte wie unreparierte) werden bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes berücksichtigt. 2) Für einen Pkw (jedoch nicht verwendet als Mietwagen, Taxe oder Selbstfahrervermiet-Fahrzeug) erhöht sich bei einem Schaden nach A.2.6 Absatz 1 Satz 1 und 2, der in den ersten 12 Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs eintritt, die Leistungsgrenze auf den Neupreis des Fahrzeugs, wenn sich das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles im Eigentum desjenigen befindet, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler/-hersteller erworben hat. Bei überwiegend privat genutzten PKW gilt dies unter den vorgenannten Voraussetzungen auch dann, wenn das Fahrzeug mit einer Laufleistung von bis zu 1.000 km erworben wurde. Neupreis ist der von Ihnen, bei Leasingfahrzeugen der vom Eigentümer am Tag des Schadenereignisses aufzuwendende Kaufpreis eines neuen Fahrzeugs in der versicherten Ausführung oder – falls der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird – eines ausführungsgleichen, gleichartigen Typs. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe. 3) Liegt die nach Absatz 1 und 2 ermittelte Leistungsgrenze über der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers (UVP) für ein Neufahrzeug in der versicherten Ausführung, bildet abweichend von Absatz 1 und 2 die UVP am Schadentag die Leistungsgrenze. Wird in diesem Fall das Fahrzeug nicht mehr hergestellt, ist die Leistungshöchstgrenze die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers (UVP) eines Neufahrzeugs in vergleichbarer Ausführung.
Anrechnung des Restwertes	4) Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen. Den Veräußerungswert der Rest- und Altteile bzw. des unreparierten, beschädigten Fahrzeugs (Restwert) rechnen wir auf die Ersatzleistung an. Von uns eingeholte und Ihnen mitgeteilte Restwert-Angebote sind bei der Veräußerung zu berücksichtigen. Das gilt auch für Angebote von Internet-Restwertbörsen.
Mehrwertsteuer	5) Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Besteht keine Vorsteuerabzugsberechtigung, erstatten wir die zur Schadenbeseitigung erforderliche Mehrwertsteuer nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung (Reparatur oder Wiederbeschaffung) tatsächlich angefallen und nachgewiesen ist.

**Anrechnung einer
Unterversicherung bei
Campingfahrzeugen und
Wohnwagenanhängern**

- 6) Ist der der Beitragsberechnung zugrunde liegende Gesamtneupreis des versicherten Campingfahrzeugs oder Wohnwagenanhängers erheblich niedriger als der nach Anhang 3 Ziffer 10 zu bestimmende tatsächliche Gesamtneupreis, und haben Sie die Abweichung zu vertreten, vermindert sich die Entschädigungsleistung im Schadenfall entsprechend. Wir erbringen unsere Leistung dann nach dem Verhältnis des vereinbarten Gesamtneupreises zum tatsächlichen Gesamtneupreis.

Sofern der vereinbarte Gesamtneupreis den tatsächlichen Gesamtneupreis übersteigt, hat dies keinen Einfluss auf die Höhe der Entschädigung. Sie können in diesem Fall jederzeit die Herabsetzung des vereinbarten Gesamtneupreises verlangen (vergl. K.2).

**A.2.6
Was zahlen wir bei Zerstörung
oder Verlust des Fahrzeugs?**

**Abzug bei fehlender
Wegfahrsperre im Falle
eines Diebstahls**

- 1) Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs gewähren wir die nach A.2.5 zu berechnende Höchstentschädigung. Die Neupreisentschädigung nach A.2.5 Absatz 2 erbringen wir auch, wenn bei Beschädigung des Fahrzeugs die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung 70 % des Wiederbeschaffungswertes erreichen oder übersteigen und das versicherte Fahrzeug nicht repariert wird. Den Restwert des beschädigten bzw. zerstörten Fahrzeugs rechnen wir gemäß A.2.5 Absatz 4 auf die Entschädigungsleistung an.
- 2) Bei Zerstörung oder Verlust eines Pkw (einschließlich Mietwagen, Taxi und Selbstfahrervermietfahrzeug) oder Campingfahrzeugs infolge Diebstahls vermindert sich der nach A.2.5 Absatz 1 bis 3 ergebende Betrag um 10 %. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperre gesichert war.

Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.10 bleibt hiervon unberührt.

**A.2.7
Was zahlen wir bei Beschädigung
des Fahrzeugs bzw. bei Verlust,
Zerstörung oder Beschädigung
von mitversicherten Teilen?
Reparatur**

- 1) Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:
- a) Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht für Sie repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes nach A.2.5 Absatz 1, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen.
 - b) Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht für Sie repariert oder belegen Sie die Reparatur nicht durch eine Rechnung, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert gemäß A.2.5 Absatz 4 verminderten Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5 Absatz 1.

Buchstabe a und b gelten bei Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs entsprechend.

Wir übernehmen Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge) nur, wenn Sie uns die Kosten durch Vorlage einer Rechnung nachweisen. Bei Abrechnung des Schadens nach Kostenvoranschlag oder Gutachten ersetzen wir ortsübliche mittlere Stundenverrechnungssätze.

Abschleppen

- 2) Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Das gilt nur, soweit einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach Absatz 1 die Obergrenze nach Absatz 1 Buchstabe a oder Buchstabe b nicht überschritten wird.

Abzug neu für alt

- 3) Von den Kosten der Fahrzeugteile und der Lackierung nehmen wir – mit Ausnahme der Bereifung – keinen dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Abzug vor (neu für alt).

**A.2.8
Zusätzliche Regelungen
bei Entwendung
Wiederauffinden des Fahr-
zeugs bzw. versicherter Teile**

- 1) Wird das Fahrzeug beziehungsweise werden versicherte Teile innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden, und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug oder die Teile wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs beziehungsweise der Teile verpflichtet.
- 2) Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.

**Eigentumsübergang
nach Entwendung**

- 3) Sind Sie nicht nach Absatz 1 zur Rücknahme des Fahrzeugs oder versicherter Teile verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.
- 4) Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1, E.1 oder E.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.16 Absatz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

**A.2.9
Sachverständigenkosten**

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.10

Selbstbeteiligung

- 1) Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, gilt diese für jedes versicherte Fahrzeug und für jeden Schadenfall besonders. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben. Für Abwicklungsschäden von Leasingfahrzeugen (Full-Leasing) kann eine besondere Selbstbeteiligung vereinbart werden.
- 2) Wir ziehen die vereinbarte Selbstbeteiligung von der ermittelten Entschädigung ab. Das Gleiche gilt für den Ersatz von Rettungskosten nach § 83 Versicherungsvertragsgesetz.
- 3) Sofern vereinbart, ziehen wir von der ermittelten Entschädigung eine zusätzliche Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % des Schadens ab, wenn der Schadenfall in Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Mazedonien, Moldawien, Polen, Rumänien, Russland, Serbien/Montenegro, der Slowakei, Tschechien, der Türkei, der Ukraine oder Weißrussland eintritt. Wir ersetzen nur den Teil des Schadens, der die Summe beider Selbstbeteiligungen übersteigt.

A.2.11

Was wir nicht ersetzen

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen (auch infolge von Vorschäden) und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlfüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

A.2.12

Werkstattservice (Privat-Kundentarif)

Soweit vereinbart, gilt im AutoMobil-Tarif abweichend von A.2.5 bis A.2.8 Folgendes:

- 1) Wir wählen die Werkstatt aus (Partnerwerkstatt).
- 2) Erforderliche Kosten der Wiederherstellung im Sinne von A.2.6 und A.2.7 sind die in der nach Absatz 1 von uns benannten Partnerwerkstatt anfallenden Reparaturkosten. Dies gilt sowohl für die tatsächliche Reparatur des Fahrzeugs wie auch für eine Abrechnung des Schadens nach Kostenvoranschlag oder Gutachten.
- 3) Lassen Sie die Reparatur nicht in einer von uns ausgewählten Partnerwerkstatt durchführen, übernehmen wir 85 % der nach A.2.5 und A.2.7 berechneten Leistung. Lassen Sie die Reparatur überhaupt nicht durchführen, ersetzen wir nur die erforderlichen Kosten, die bei Reparatur des Fahrzeugs in einer von uns ausgewählten Partnerwerkstatt entstanden wären.
- 4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach A.2.5 bis A.2.11 für die Ermittlung der Ersatzleistung.
- 5) Bei Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung gilt das Sachverständigenverfahren gemäß A.2.17.

A.2.13

GAP-Deckung

- 1) Falls im Rahmen der Fahrzeugvollversicherung besonders vereinbart, ersetzen wir bei
 - a) Verlust,
 - b) Zerstörung oder
 - c) Beschädigung des versicherten Fahrzeugs, wenn die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung 70 % des Wiederbeschaffungswertes erreichen oder übersteigen und das versicherte Fahrzeug nicht repariert wird,

über die nach A.2.5 bis A.2.9 zu bestimmende Leistung hinaus die Differenz zwischen dem Leasing- oder Kreditrestbetrag (Buchwert) und der jeweiligen Leistungsgrenze in der Fahrzeugversicherung gemäß A.2.5 Absatz 1 bzw. Absatz 2. Unsere Leistung nach Satz 1 erbringen wir nur, soweit sie vom Leasing- oder Kreditgeber Ihnen gegenüber (Leasing- bzw. Kreditnehmer) geltend gemacht wird und 30 % des Wiederbeschaffungswertes gemäß A.2.5 Absatz 1 nicht übersteigt. Voraussetzung für unsere Leistung nach Satz 1 ist, dass der Schaden während der Laufzeit des Leasing- oder Kreditvertrages eingetreten ist.

Bei Kreditverträgen werden Leistungen nach Satz 1 nur erbracht, wenn das Darlehen ausschließlich der Finanzierung des versicherten Fahrzeugs dient.

- 2) Bei der Ermittlung des auf den Leasing- oder Kreditrestbetrag anzurechnenden Wiederbeschaffungswertes gemäß Absatz 1 bleiben Wertminderungen des versicherten Fahrzeugs infolge
 - Vorschäden (reparierten wie unreparierten) und/oder
 - einer über die Vereinbarungen im Leasing- oder Kreditvertrag hinausgehenden Inanspruchnahme (insbesondere durch Überschreitung der vereinbarten km-Fahrleistung)

unberücksichtigt. Nicht erstattet werden:

- Nachforderungen des Leasing- oder Kreditgebers wegen Verstößen gegen Abreden aus dem Leasing- oder Kreditvertrag (z. B. mangelnde Wartung des Fahrzeugs) und
- vom Leasing- oder Kreditgeber berechnete Gebühren oder Kosten (z. B. Finanzierungskosten, Bearbeitungsgebühren, Überführungs- oder Abmeldekosten).

Für unsere Gesamtleistung aufgrund dieser Bestimmung sowie nach A.2.5 bis A.2.7 bildet die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers (vergl. A.2.5 Absatz 3) die Leistungsgrenze.

- 3) Der Leasingrestbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Leasingraten und dem abgezinsten Leasingrestwert. Der Kreditrestbetrag ist die Summe aus ausstehenden, abgezinsten Kreditraten (einschließlich Rest- oder Schlussrate). Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten. Bei der Berechnung stellen wir auf den Zeitpunkt des Schadenereignisses ab.

Die Leistung aus der GAP-Deckung erbringen wir auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten.

Hinweis: Gemäß E.3 Absatz 3 sind Sie verpflichtet, uns den Leasing- oder Kreditvertrag einschließlich einer eventuellen Vertragsübernahmeerklärung vorzulegen.

- 4) Bei Unfallschäden und Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen (siehe A.2.3) wenden wir die Regelungen zur Rückstufung im Schadenfall (vergl. I.3.5 und I.4.2) auch dann an, wenn Sie nur die GAP-Deckung aber keine Leistung nach A.2.5 – A.2.7 in Anspruch genommen haben.

A.2.14
Fälligkeit unserer Zahlung,
Verzinsung, Abtretung

- 1) Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen aus. Ein Anspruch aus Verzinsung besteht nur, wenn wir mit der Zahlung in Verzug geraten.
- 2) Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenmeldung feststellen, können Sie von uns einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.
- 3) Ist das versicherte Fahrzeug bzw. sind versicherte Teile entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob das Fahrzeug oder die Teile wieder aufgefunden werden. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige.
- 4) Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.15
Können wir unsere Leistung
zurückfordern, wenn Sie
nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person als Sie berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeiführt. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführen.

A.2.16
Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

- 1) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.
- 2) Wir verzichten gegenüber Ihnen als unserem Versicherungsnehmer, dem berechtigten Fahrer und anderen in der Haftpflichtversicherung versicherten Personen in der Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls. Ausgenommen von diesem Verzicht sind
 - die grob fahrlässige Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeugs, seiner Teile oder seines Zubehörs,
 - die Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel und
 - Schäden, die durch Straftaten verursacht wurden.

In diesen Fällen sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Rennen

- 3) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Reifenschäden

- 4) Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Fahrzeugversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Erdbeben, Kriegsereignisse,
Aufbruch, innere Unruhen,
Maßnahmen der Staatsgewalt

- 5) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufbruch, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie
Verletzung von Pflichten beim
Gebrauch des Fahrzeugs, im
Schadenfall

- 6) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.
- 7) Unsere teilweise oder vollständige Leistungsfreiheit kann sich auch aus der Verletzung von Pflichten nach Abschnitt D, E und H ergeben.

A.2.17
Meinungsverschiedenheiten
über die Schadenhöhe
(Sachverständigenverfahren)

- 1) Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswertes oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.
- 2) Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.
- 3) Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.
- 4) Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

A.3 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

Die Schutzbriefversicherung kann nur zusammen mit dem Vertrag über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für denselben Pkw (jedoch nicht verwendet als Mietwagen, Taxe oder Selbstfahrervermietfahrzeug), denselben Lieferwagen im Werkverkehr, dasselbe Kraftrad (jedoch nicht als Leicht- oder Kleinkraftrad) oder dasselbe Trike, Quad oder Campingfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 4 t abgeschlossen werden.

Dort, wo in den Bestimmungen dieses Abschnitts auf Ihren ständigen Wohnsitz abgestellt wird, ist für gewerbliche Fahrzeuge der regelmäßige Standort gemeint.

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug (vergl. A.3) sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

Sie können mit uns eine Änderung (Erweiterung oder Einschränkung) des Geltungsbereichs vereinbaren.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Als Panne gilt auch, wenn das Fahrzeug versehentlich mit für den Betrieb des Fahrzeugs ungeeignetem Treibstoff betankt wurde oder für den Betrieb des Fahrzeugs ungeeignete Betriebsmittel (z. B. Motoröl, Bremsflüssigkeit) in die dafür vorgesehenen Behälter eingefüllt wurden, und die Verwendung des Treibstoffs bzw. der Betriebsmittel zu Schäden oder Funktionsstörungen am Motor oder den Hilfsaggregaten (z. B. Lenkung, Bremsen, Pumpen) führt oder bei weiterer Nutzung des Fahrzeuges führen würde. Nicht versichert sind Folgeschäden aller Art. Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

1) Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 103 Euro.

Abschleppen des Fahrzeugs

2) Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 154 Euro; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

3) Ist das versicherte Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung Weiter- und Rückfahrt

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

- 1) Folgende Fahrtkosten werden erstattet:
 - a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland und eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist oder
 - b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 sowie vom Zielort zurück zur Reparaturwerkstatt am Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist; und
 - c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland.

Wir erstatten die Kosten bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse für die jeweils kürzeste Verbindung, einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten zum und vom nächsterreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu 26 Euro. Liegt der Zielort außerhalb des in A.3.4 bezeichneten Geltungsbereiches, beschränkt sich unsere Leistung auf die Fahrt innerhalb dieses Geltungsbereiches.

Übernachtung

- 2) Wir helfen bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie bei Panne oder Unfall die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach Absatz 1 oder die Leistung Mietwagen nach Absatz 3 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 77 Euro je Übernachtung und Person.

Mietwagen	3) Wir helfen ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach Absatz 1 oder bei Panne oder Unfall anstelle der Leistung Übernachtung nach Absatz 2 Satz 1 die Kosten des Mietwagens, bis das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 52 Euro je Tag. Bei einem Unfall übernehmen wir die Kosten für einen Mietwagen gemäß Satz 1 auch dann, wenn der Schadensort weniger als 50 km Luftlinie von ihrem ständigen Wohnsitz entfernt ist, jedoch höchstens für 5 Tage.
Fahrzeugunterstellung	4) Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transportes bei einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.
A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise ab 50 km Entfernung	Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten. Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.
Fahrzeugabholung	1) Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für: a) die Verbringung des Fahrzeugs zu ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis 0,30 Euro je Kilometer zwischen Ihrem Wohnort und dem Schadensort; b) die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch für höchstens drei Übernachtungen. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 77 Euro je Übernachtung und Person.
Rückholung von Kindern	2) Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten zum und vom nächsterreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu 26 Euro.
Krankenbesuch	3) Müssen Sie oder einer der berechtigten Insassen sich infolge Erkrankung oder Verletzung auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, übernehmen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten bis 512 Euro für Besuche des Erkrankten durch eine ihm nahe stehende Person.
A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise	Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:
Ersatzteilversand	1) Bei Panne und Unfall: a) Können Ersatzteile, die zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeugs notwendig sind, an einem ausländischen Schadensort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen die Kosten für die Beschaffung (außer dem Kaufpreis) und den Versand einschließlich der Kosten für einen eventuell erforderlichen einfachen Rücktransport ausgetauschter Motoren, Getriebe oder Achsen. Wir helfen außerdem bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern.
Fahrzeugtransport	b) Wir sorgen für den Transport des versicherten Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren ständigen Wohnsitz, wenn – das Fahrzeug an einem ausländischen Schadensort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und – die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Wiederbeschaffungswert im Sinne von A.2.5 Absatz 1 für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.
Mietwagen	c) Wir helfen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6 Absatz 3 an, übernehmen wir die Kosten hierfür, bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht unabhängig von der Dauer, jedoch höchstens 358 Euro.
Fahrzeugverzollung und –verschrottung	d) Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.
Fahrzeugunterstellung	2) Bei Fahrzeugdiebstahl: a) Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.
Mietwagen	b) Wir helfen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6 Absatz 3 an, übernehmen wir die Kosten hierfür, bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht unabhängig von der Dauer, jedoch höchstens 358 Euro.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- c) Muss das Fahrzeug nach Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um den Zollbetrag zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.
 - d) Können Ersatzteile, die zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeugs notwendig sind, an einem ausländischen Schadensort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, helfen wir dabei, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen die Kosten für die Beschaffung (außer dem Kaufpreis) und den Versand einschließlich der Kosten für einen eventuell erforderlichen einfachen Rücktransport ausgetauschter Motoren, Getriebe oder Achsen. Wir helfen außerdem bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern.
- 3) Bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Urlaubsreise (jede nicht beruflich veranlasste Reise gemäß A.3.7) mit dem versicherten Fahrzeug:

Krankenrücktransport

- a) Sobald es aus medizinischen Gründen notwendig ist, organisieren wir den erforderlichen Rücktransport und erstatten die notwendigen Kosten. Der Rücktransport ist aus medizinischen Gründen notwendig, wenn
 - am Aufenthaltsort oder in zumutbarer Entfernung eine ausreichende medizinische Behandlung nicht gewährleistet ist oder
 - nach Art und Schwere der Erkrankung eine medizinisch notwendige, stationäre Heilbehandlung einen Zeitraum von zwei Wochen übersteigen würde

und für die Rückreise aus Krankheitsgründen die Benutzung einer besonderen Krankentransporteinrichtung (z. B. Krankenwagen, Krankenliege im Flugzeug) oder die Begleitung durch eine medizinische Fachperson notwendig ist.

- b) Abweichend von A.3.2 und A.3.7 erbringen wir die Leistung nach Buchstabe a) für Sie, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartner sowie für Ihre bzw. deren minderjährige Kinder.

Wurde der Vertrag von einer juristischen Person, Personengesellschaft oder sonstigen Körperschaft geschlossen, erbringen wir abweichend von A.3.2 und A.3.7 die Leistung nach Buchstabe a) für Sie als Repräsentant der Versicherungsnehmerin, den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartner sowie für Ihre bzw. deren minderjährige Kinder. Als Repräsentant der in Satz 2 genannten Versicherungsnehmerin gelten Mitglieder des Vorstands, Generalbevollmächtigte, Geschäftsführer, Komplementäre, zur Geschäftsführung berechtigte Gesellschafter, Inhaber oder Eigentümer und Mitglieder eines sonstigen nach gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgans.

Hilfe im Todesfall

- c) Stirbt eine der in Buchstabe b) genannten Personen während eines privaten Auslandsaufenthaltes, so organisieren wir auf Wunsch der Angehörigen die Bestattung im Ausland und übernehmen die Kosten der Bestattung.

Überführung des Verstorbenen

- d) Anstelle der Leistung nach Buchstabe c) organisieren wir die Überführung des Verstorbenen zum ständigen Wohnsitz vor Beginn der Reise in der Bundesrepublik Deutschland und übernehmen die Kosten der Überführung. Hierzu zählen die Transportkosten und die damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Kosten, nicht jedoch die Kosten für eine Begleitperson.

A.3.9

Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

- 1) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Rennen

- 2) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt

- 3) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie Ruheversicherung

- 4) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.
- 5) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden während der Ruheversicherung (H.1).

Verletzung von Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall

- 6) Unsere teilweise oder vollständige Leistungsfreiheit kann sich auch aus der Verletzung von Obliegenheiten nach Abschnitt D und E ergeben.

A.3.10

Anrechnung ersparter

Aufwendungen, Abtretung

- 1) Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.
- 2) Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.11

Verpflichtung Dritter

- 1) Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.
- 2) Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von Absatz 1 zur Leistung verpflichtet.

A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1

Was ist versichert?

- 1) Stößt Ihnen oder einer anderen in der Kfz-Unfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch des versicherten Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.
- 2) Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- 3) Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

A.4.2

Wer ist versichert?

Pauschalsystem

- 1) Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.
Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 Prozent und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

Platzsystem

- 2) Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben sind, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

Berechtigte Insassen

- 3) Berechnete Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.3

In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Sie können mit uns eine Änderung (Erweiterung oder Einschränkung) des Geltungsbereichs vereinbaren.

A.4.4

Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, wer gemäß A.4.2 versichert ist und welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5

Leistung bei Invalidität

Voraussetzungen

- 1) Invalidität liegt vor, wenn
 - die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person dauerhaft beeinträchtigt ist. Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann und
 - die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
 - die Invalidität innerhalb von 18 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art der Leistung

- 2) Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Berechnung der Leistung

- 3) Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.
 - a) Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	70 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	70 %
Hand	70 %
Daumen	25 %
Zeigefinger	16 %
Anderer Finger	10 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	65 %
Bein bis unterhalb des Knies	55 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	50 %
Fuß	50 %

Große Zehe	8 %
Andere Zehe	3 %
Auge	55 %
Gehör auf einem Ohr	35 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- b) Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- c) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach Buchstabe a und b zu bemessen.
- d) Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach Buchstabe a bis c ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.
- e) Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

Progressive Invaliditätsstaffel im Pauschalsystem

- 4) Handelt es sich bei dem versicherten Fahrzeug um einen gewerblich genutzten Pkw (außer Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) und ist eine Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem vereinbart, berechnet sich die Invaliditätsleistung nach Maßgabe von Absatz 5.
- 5) Die Invaliditätsleistung nach der Progressiven Invaliditätsstaffel richtet sich nach dem festgelegten Invaliditätsgrad – gemäß Absatz 1 bis 3 – und der für die einzelne Person geltenden Versicherungssumme (A.4.2 Absatz 1).
 - a) Für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades zahlen wir die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätssumme entsprechend dem Grad der Invalidität.
 - b) Für den 25 %, nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades zahlen wir das Dreifache der darauf entfallenden Invaliditätssumme.
 - c) Für den 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades zahlen wir das Fünffache der darauf entfallenden Invaliditätssumme.

Bei einem Invaliditätsgrad von 100 % beträgt demnach die Entschädigungsleistung 350 % der Invaliditätssumme.

A.4.6 Leistung bei Tod

Voraussetzung

- 1) Voraussetzung für die Todesfallleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres gestorben ist.
Der Eintritt des Todes der versicherten Person ist uns auch dann innerhalb von 48 Stunden zu melden, wenn der Unfall schon angezeigt ist.

Höhe der Leistung

- 2) Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.
Ist die getötete Person zum Zeitpunkt des Unfalls noch nicht 14 Jahre alt, zahlen wir höchstens 5.000 Euro. Bei der Versicherung nach dem Pauschalsystem wird der auf weitere versicherte und bei dem Unfall getötete Personen entfallende Teilbeitrag um den durch die Summenbegrenzung nach Satz 2 frei werdenden Betrag verhältnismäßig erhöht, höchstens jedoch bis zu der für den Todesfall versicherten Versicherungssumme; A.4.2 Absatz 1 Satz 2 findet in soweit keine Anwendung.

A.4.7 Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld Krankenhaustagegeld

Soweit vereinbart, erbringen wir bei Verträgen für gewerblich genutzte Fahrzeuge folgende Leistungen:

- 1) Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegeldes ist, dass sich die versicherte Person wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet.
Krankenhaustagegeld entfällt bei einem Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.
- 2) Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der versicherten Summe für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für 2 Jahre vom Tag des Unfalls an gerechnet.
- 3) Voraussetzung für die Zahlung des Genesungsgeldes ist, dass die versicherte Person aus der vollstationären Behandlung entlassen worden ist und Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach Absatz 1 hatte.
- 4) Wir zahlen das Genesungsgeld in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für dieselbe Anzahl von Kalendertagen, für die wir Krankenhaustagegeld gezahlt haben, längstens jedoch für 100 Tage.
Mehrere vollstationäre Krankenhausaufenthalte wegen desselben Unfalls gelten als ein ununterbrochener Krankenhausaufenthalt.

Genesungsgeld

A.4.8
Krankenhaustagegeld bei Unfällen
mit angelegten Sicherheitsgurten

- 1) Erleidet ein Insasse (oder eine andere nach A.4.2 versicherte Person) eines über diesen Vertrag versicherten überwiegend gewerblich genutzten Pkw (einschließlich Mietwagen, Taxe oder Selbstfahrervermiet-Pkw), der einen Sicherheitsgurt angelegt hat, einen Unfall im Sinne von A.4.1, welcher aus medizinischen Gründen einen Krankenhausaufenthalt von mehr als 2 Kalendertagen zur Folge hat, leisten wir ab dem 3. Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes ein Krankenhaustagegeld. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet.
Wir leisten nicht für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.
- 2) Das Krankenhaustagegeld beträgt je Kalendertag der stationären Behandlung ein Drittel v. T. der für den Fall der Invalidität und den Fall des Todes vereinbarten Versicherungssummen.
- 3) Das Krankenhaustagegeld ist auf höchstens 60 Euro je Person und Kalendertag begrenzt. Es wird längstens für ein Jahr gezahlt.

A.4.9
Welche Auswirkungen haben
vor dem Unfall bestehende
Krankheiten oder Gebrechen?

- 1) Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens
 - im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades
 - im Todesfall und in allen anderen Fällen die Leistung.
- 2) Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 40 %, unterbleibt jedoch die Minderung.

A.4.10
Fälligkeit unserer
Zahlung, Abtretung
Prüfung Ihres Anspruchs

- 1) Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:
 - Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
 - beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.
- 2) Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir
 - bei Invalidität bis zu 1 ‰ der versicherten Summe,
 - bei Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

Fälligkeit der Leistung

- 3) Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

- 4) Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.
- 5) Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grades
der Invalidität

- 6) Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre. Dieses Recht muss
 - von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach Absatz 1,
 - von Ihnen vor Ablauf der Fristausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir sie bereits erbracht haben, so verzinsen wir den Mehrbetrag mit 5 % jährlich.

Leistung für eine
mitversicherte Person
Abtretung

- 7) Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.
- 8) Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4.11
Was ist nicht versichert?
Straftat

- 1) Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Unberechtigter Fahrer

- 2) Unfälle bei Fahrten, die ohne Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeugs Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt werden.

Geistes- oder Bewusstseins-
störungen / Trunkenheit

- 3) Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Rennen

- 4) Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegseignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt	5) Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegseignisse, Aufruhr oder innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
Kernenergie	6) Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.
Bandscheiben und innere Blutungen	7) Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1 Absatz 2 ist.
Infektionen	8) Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.
Psychische Reaktionen	9) Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.
Bauch- und Unterleibsbrüche	10) Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.
Ruheversicherung	11) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden während der Ruheversicherung (H.1).
Verletzung von Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall	12) Unsere teilweise oder vollständige Leistungsfreiheit kann sich auch aus der Verletzung von Pflichten nach Abschnitt D und E ergeben.

A.5 Top-Schutz – zusätzliche Leistungen in der Fahrzeugversicherung für überwiegend privat genutzte Pkw

Verbindung mit der Fahrzeugversicherung	1) Indem Sie den Top-Schutz vereinbaren, können Sie den Versicherungsschutz Ihrer Fahrzeugversicherung (vergl. A.2.1 bis A.2.7) erweitern. Ob eine Fahrzeugversicherung mit Top-Schutz vereinbart ist, entnehmen Sie dem Versicherungsschein. Hinweis: Der Top-Schutz kann nur in Verbindung mit einer Fahrzeugversicherung für einen überwiegend privat genutzten Pkw abgeschlossen werden. Leistungen gemäß Absatz 2 bis 11 erbringen wir nur, wenn und soweit bei Eintritt des Schadens Versicherungsschutz in der Fahrzeugversicherung besteht. Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, richtet sich der Versicherungsschutz nach A.2. Wird die Fahrzeugversicherung von Ihnen oder von uns gekündigt, erlischt auch der mit der Fahrzeugversicherung verbundene Top-Schutz automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Sie und wir können verlangen, dass ein vereinbarter Top-Schutz aus der Fahrzeugversicherung ausgeschlossen wird ohne die Fahrzeugversicherung zu kündigen. Die Bestimmungen in Abschnitt G gelten hierfür entsprechend.
Beitragsfrei mitversicherte Teile	
Erhöhung der Wertgrenzen	2) Anstelle von A.2.1 Absatz 2 gilt: Nicht serienmäßig mitgelieferte Fahrzeugzubehörteile sind bis zu einer Gesamtsumme von 10.000 Euro versichert. Radio-, Musik-, Funk-, Computer-, Navigationsanlagen sowie Telefone (keine Mobiltelefone oder Smartphones) / Kombinationsgeräte und Freisprechanlagen einschließlich Lautsprechern, Mikrofonen, Antennen und Kabeln gelten insgesamt als Einheit und sind zusätzlich bis zu einer Gesamtsumme von 10.000 Euro versichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind. Abweichend von A.2.1 Absatz 5 gilt: Heraus- oder abnehmbare Navigationsgeräte (nicht Mobiltelefone oder Smartphones mit Navigationsfunktion) sind im Rahmen der in Satz 1 genannten Wertgrenze mitversichert.
Mitversicherung mobiler Navigationsgeräte	
Neuwertentschädigung	3) Abweichend von A.2.5 Absatz 2 beträgt die Frist für die Erhöhung der Leistungsgrenze auf den Neupreis – außer bei Entwendung des Fahrzeugs – 24 Monate ab der Erstzulassung.
Kaufpreischädigung für gebrauchte Pkw	4) Wurde das versicherte Fahrzeug vor oder bei Beginn des Vertrages gebraucht erworben, erstatten wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs innerhalb der ersten 24 Monate (bei Entwendung in den ersten 12 Monaten) nach dessen Erwerb den Kaufpreis, der tatsächlich vom Käufer für das versicherte Fahrzeug entrichtet worden ist, maximal jedoch den Händlerverkaufspreis, der sich für den Zeitpunkt des Erwerbs aus einer anerkannten Fahrzeugbewertungsliste ergibt. Sie müssen uns den Kaufpreis durch geeignete Belege (Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag) nachweisen. Ein vorhandener Restwert wird abgezogen. Ein Totalschaden im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die erforderlichen Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen. Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert (vergl. A.2.7) hinausgehende Entschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb eines Jahres nach ihrer Feststellung für den Erwerb eines Ersatzfahrzeugs verwendet wird.
Zusammenstoß mit Tieren aller Art	5) Anstelle von A.2.2 Absatz 4 gilt: Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

Tierbiss und Folgeschäden	6) Anstelle von A.2.2 Absatz 5 gilt: Versichert sind durch Tierbiss unmittelbar am Fahrzeug verursachte Schäden. Hiervon ausgenommen sind Schäden in der Fahrgastzelle, dem Koffer- bzw. Laderaum und an der Ladefläche. Durch den Tierbiss ausgelöste Folgeschäden am Fahrzeug sind bis zu einer Höhe von 3.000 Euro mitversichert.
Lawinen, Muren und Dachlawinen	7) Im Rahmen der Fahrzeugteilversicherung (vergl. A.2.2) sind zusätzlich Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Lawinen oder Muren versichert. Lawinen sind an Berghängen oder von Dächern nieder gehende Schnee- oder Eismassen. Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm und Gesteinsmassen, auch in Verbindung mit Baumgruppen.
Schlüsselverlust nach Einbruch oder Raub	8) Bei Verlust eines Fahrzeugschlüssels durch Einbruch, Raub oder räuberische Erpressung, ersetzen wir die Kosten für die zur Schadenverhütung notwendige Änderung der Fahrzeugschlösser und -schlüssel bis zu einem Betrag von insgesamt 1.000 Euro. Hinweis: Die Fahrzeugschlüssel selbst sind im Rahmen von A.2.2 mitversichert.
Zulassungskosten	9) Abweichend von A.2.11 gilt: Fällt das versicherte Fahrzeug infolge Totalschaden, Zerstörung oder Verlust weg, übernehmen wir die Kosten für die Zulassung eines Ersatzfahrzeugs einschließlich der amtlichen Kennzeichen bis zu einem Betrag von 100 Euro, wenn das Ersatzfahrzeug innerhalb von 6 Monaten nach Wegfall bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG versichert wird. Ein Totalschaden im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die erforderlichen Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen.
Schadenrückkauf in der Fahrzeugversicherung	10) Sie können eine Rückstufung (vergl. I.3.5 und I.4) in der Fahrzeugvollversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten. Erstaten Sie uns die Entschädigung bis spätestens sechs Monate nachdem die Rückstufung wirksam geworden ist, wird Ihre Fahrzeugvollversicherung als schadenfrei behandelt. Hinweis: Um zu erfahren, ob sich eine Erstattung der Entschädigung für Sie lohnt, wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner vor Ort.
Benutzung von Fährschiffen	11) Für die Dauer der Benutzung von Fährschiffen erstreckt sich der Versicherungsschutz: a) in der Fahrzeugteilversicherung auch auf die unmittelbare Einwirkung von Sturm, wenn ein versichertes Fahrzeug durch diese Naturgewalt über Bord geschleudert wird, b) in der Fahrzeugvollversicherung auch auf Schäden infolge von Strandung, Kollision, Leck oder Untergang des Schiffes sowie des Überbordgehens oder Überbordspülens infolge schweren Wetters. Mitversichert ist ferner die Opferung des versicherten Fahrzeuges auf Anordnung des Kapitäns zur Rettung von Personen, Schiff oder Ladung (Havarie Grosse). Der örtliche Geltungsbereich richtet sich nach A.2.4.

A.6 Zusätzliche Leistungen in der Fahrzeugversicherung für überwiegend gewerblich genutzte Fahrzeuge

A.6.1 Zusätzliche Leistungen in der Fahrzeugteilversicherung	1) Bei Versicherung eines überwiegend gewerblich genutzten Pkw (nicht Mietwagen, Taxe oder Selbstfahrervermiet-Pkw) erweitert sich der Versicherungsschutz in der Fahrzeugteilversicherung (vergl. A.2.2) um die in Absatz 2 und 3 genannten Leistungen. Leistungen nach Absatz 2 und 3 erbringen wir nur, wenn und soweit bei Eintritt des Schadens Versicherungsschutz in der Fahrzeugteilversicherung besteht. Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, richtet sich der Versicherungsschutz nach A.2.
Tierbiss und Folgeschäden	2) Anstelle von A.2.2 Absatz 5 gilt: Versichert sind durch Tierbiss unmittelbar am Fahrzeug verursachte Schäden. Hiervon ausgenommen sind Schäden in der Fahrgastzelle, dem Koffer- bzw. Laderaum und an der Ladefläche. Durch den Tierbiss ausgelöste Folgeschäden am Fahrzeug sind bis zu einer Höhe von 3.000 Euro mitversichert.
Schlüsselverlust nach Einbruch oder Raub	3) Bei Verlust eines Fahrzeugschlüssels durch Einbruch, Raub oder räuberische Erpressung, ersetzen wir die Kosten für die zur Schadenverhütung notwendige Änderung der Fahrzeugschlösser und -schlüssel bis zu einem Betrag von insgesamt 1.000 Euro. Hinweis: Die Fahrzeugschlüssel selbst sind im Rahmen von A.2.2 mitversichert.
A.6.2 Brems-, Betriebs- und Bruchschäden	
Verbindung mit der Fahrzeugvollversicherung	1) Bei Versicherung von Lieferwagen, Lastkraftwagen, Zugmaschinen (außer landwirtschaftlichen Zugmaschinen) oder Anhängern / Aufliegern, die im Werk- oder gewerblichen Güterverkehr verwendet werden, können Sie im Rahmen der Fahrzeugvollversicherung die Erweiterung des Versicherungsschutzes auf die in Absatz 2 bis 6 beschriebenen Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden vereinbaren. Ob eine Fahrzeugvollversicherung einschließlich Versicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden vereinbart ist, entnehmen Sie dem Versicherungsschein. Leistungen gemäß Absatz 2 bis 6 erbringen wir nur, wenn und soweit bei Eintritt des Schadens Versicherungsschutz in der Fahrzeugvollversicherung besteht. Wird die Fahrzeugvollversicherung von Ihnen oder von uns gekündigt oder von Ihnen in eine Fahrzeugteilversicherung umgewandelt, endet der mit der Fahrzeugvollversicherung verbundene Versicherungsschutz für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Sie und wir können verlangen, dass der vereinbarte Versicherungsschutz für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden aus der Fahrzeugvollversicherung ausgeschlossen wird. Die Bestimmungen in Abschnitt G gelten hierfür entsprechend.

Gegenstand der Versicherung	2) Der Versicherungsschutz bezieht sich auf das versicherte Fahrzeug. Dessen Fahrzeug- und Fahrzeugzu- behörteile sind nach Maßgabe von A.2.1 mitversichert. 3) Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, die an dem versicherten Fahrzeug entstehen.
Betriebsschaden	Als Betriebsschaden gilt ein Schaden, der nicht durch einen Unfall im Sinne von A.2.3 Absatz 2, sondern ausschließlich durch die spezielle Verwendung des Fahrzeugs (z. B. Verwindungsschaden beim Baustel- leneinsatz), durch Bedienungsfehler, fahrtechnisches Fehlverhalten oder Versagen von Meß-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen entstanden ist.
Reiner Bruchschaden	Als reiner Bruchschaden gilt ein Schaden, der nicht durch einen Unfall im Sinne von A.2.3 Absatz 2, son- dern ausschließlich durch Überbeanspruchung, Konstruktions- oder Materialfehler entstanden ist und der nicht unter die Garantie- oder Gewährleistungspflicht eines Dritten fällt (vergl. Absatz 6 Buchstabe b). Nicht als Bruchschäden im Sinne dieser Bedingungen gelten Schäden durch Abnutzung oder Ver- schleiß (vergl. Absatz 6 Buchstabe a).
Bremsschaden	Als Bremsschaden gilt ein Schaden, der unmittelbar durch den Bremsvorgang entstanden ist, ohne dass es zu einem Unfall im Sinne von A.2.3 Absatz 2 gekommen ist. Dazu zählen z. B. Schäden am Führer- haus oder an den Bordwänden durch verrutschte Ladung oder schleudernde Anhänger.
Leistung im Schadenfall	4) Für unsere Leistung im Schadenfall gelten A.2.5 bis A.2.11 und A.2.13 bis A.2.15 entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Abweichend von A.2.7 Absatz 3) nehmen wir bei Schäden an – Motoren und Getrieben, die nicht der Fortbewegung des Fahrzeuges dienen (z. B. Kompressoren), – Lagern und Drehkränzen aller Art, – Raupen, – Planierschildern, – Greifern, Ladeschaufeln, Löffelkübeln, Eimern, – Akkumulatorenbatterien und – sonstigen Teilen, die wegen erhöhten Verschleißes während der Lebensdauer des versicherten Nutz- fahrzeuges erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, einen dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Abzug (neu für alt) vor.
Pflichten vor Eintritt des Schadenfalls	5) Sie sind verpflichtet,
Wartungsarbeiten	a) an dem versicherten Fahrzeug die vom Hersteller empfohlenen Wartungsarbeiten durchführen zu lassen und
Reparaturbedürftige Fahrzeugteile	b) erkennbar reparaturbedürftige Fahrzeugteile zumindest behelfsmäßig reparieren zu lassen, und uns dies jeweils im Schadenfall auf Verlangen nachzuweisen. Die Folgen einer Verletzung dieser Pflichten richten sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nach D.4. Hinweis: Weitere Pflichten, die vor Eintritt eines Schadensfalls zu erfüllen sind, ergeben sich aus D.1 und D.3.
Was ist nicht versichert?	6) Wir zahlen ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht für Schäden,
Abnutzung und Verschleiß	a) die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes (z. B. an Bremsen), der übermä- ßigen Bildung von Rost oder des Ansatzes von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen sind. Wird in Folge eines solchen Schadens ein benachbartes Fahrzeugteil beschädigt, leisten wir bedingungsgemäß Entschädigung.
Motoren und Getriebe einschließlich Teilen	b) die an den der Fortbewegung des versicherten Fahrzeuges dienenden Motoren, Getrieben, Verbin- dungsteilen zwischen Motor und Getriebe (z. B. Kupplung) einschließlich Gelenkwelle oder Differen- zial entstehen. Zum Motor in diesem Sinne gehören Anlasser, Auspuffanlage einschließlich Halte- rungen, Kraftstoffsystem am Motor, Kühlung (Wasserpumpe, Lüfter, Thermostatleitungen), Kurbel- welle mit Lagerung, Lichtmaschine, Motorblock mit Büchsen, Motorbremsen, Nockenwelle mit Antrieb, Ölpumpe, Ölwanne, Pleuel, Triebwerk mit Kolben, Zylinderkopf mit eingebauten Teilen. Zum Getriebe in diesem Sinne gehören Längstrieb (gesamter Antriebsstrang vom Getriebe zu den Rädern einschließlich Kardan-, Gelenkwelle und Zwischenlager), Wechsel- und Schaltgetriebe einschließlich Schaltgestänge und Befestigungsteilen.
Schäden für die ein Dritter einzutreten hat	c) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, leisten wir Entschädigung soweit wir dazu bedin- gungsgemäß verpflichtet sind. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss, und bestreitet er dies, behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. Sie haben auf unsere Weisung hin Ihren Anspruch auf Ihre Kosten außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich gel- tend zu machen. Sie müssen uns die Entschädigung zurückzahlen, wenn Sie unserer Weisung nicht Folge leisten, oder wenn die Eintrittspflicht des Dritten unstreitig oder rechtskräftig festgestellt wird. Kein Versicherungsschutz besteht außerdem in den in A.2.16 genannten Fällen.

A.7 Fahrerschutz – zusätzliche Leistungen in der Kfz-Haftpflichtversicherung

A.7.1 Verbindung mit der Kfz-Haftpflichtversicherung	1) Indem Sie den Fahrerschutz vereinbaren, können Sie den Versicherungsschutz Ihrer Kfz-Haftpflichtversi- cherung (vergl. A.1) erweitern. Ob eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit Fahrerschutz vereinbart ist, ent- nehmen Sie dem Versicherungsschein. Hinweis: Der Fahrerschutz kann nur in Verbindung mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw, ein Wohnmobil oder einen Lieferwagen abgeschlossen werden.
---	--

- 2) Leistungen gemäß A.7.2 bis A.7.7 erbringen wir nur, wenn und soweit der Fahrer bei Eintritt des Schadens Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung hat. Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, treten A.7.2 bis A.7.7 an die Stelle von A.1.1 bis A.1.5.
Hinweis: Erbringen wir nur Leistungen aus dem Fahrerschutz, wird Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung nicht zurückgestuft (vergl. I.4.1 Absatz 2 Buchstabe e).
- 3) Wird die Kfz-Haftpflichtversicherung von Ihnen oder von uns gekündigt, erlischt auch der mit der Kfz-Haftpflichtversicherung verbundene Fahrerschutz automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Sie und wir können verlangen, dass ein vereinbarter Fahrerschutz aus der Kfz-Haftpflichtversicherung ausgeschlossen wird, ohne die Kfz-Haftpflichtversicherung zu kündigen. Die Bestimmungen in Abschnitt G gelten hierfür entsprechend.

A.7.2

Was ist versichert?

- 1) Für einen Personenschaden, den der berechtigte Fahrer durch einen Unfall im Sinne von A.4.1 Absatz 2 beim Lenken des versicherten Fahrzeugs erleidet, erbringen wir Leistungen wie ein KFZ-Haftpflichtversicherer nach deutschem Recht und nach Maßgabe der zum Schadenzeitpunkt geltenden, gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen. Ausgenommen hiervon sind Leistungen für:
 - a) Schmerzensgeld,
 - b) auf den Rentenversicherungsträger übergegangene Beitragsansprüche sowie
 - c) Kosten eines durch Sie, den Fahrer oder dessen Hinterbliebenen beauftragten Rechtsanwalts, es sei denn, wir haben eine Pflichtverletzung zu vertreten.
- 2) Berechtigter Fahrer ist, wer das versicherte Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.
- 3) Leistungen nach Absatz 1 erbringen wir auch, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wurde.
- 4) Hat der berechtigte Fahrer einen unter Absatz 1 fallenden Unfall erlitten, ersetzen wir die entstandenen, notwendigen Kosten für:
 - a) Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.
 - b) Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet.
- 5) Hat der berechtigte Fahrer für Kosten nach Absatz 4 Buchstabe a) einzustehen, obwohl er keinen Unfall erlitten hatte, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war, sind wir ebenfalls ersatzpflichtig.

Bergungskosten

A.7.3

Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Wir leisten bis zu einer Höhe von 12.000.000 Euro je Schadenfall. Leistungen für Bergungskosten gemäß A.7.2 Absatz 4 sind auf 10.000 Euro begrenzt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein Schadenereignis.

A.7.4

Subsidiarität

- 1) Leistungen nach A.7.2 und A.7.3 erbringen wir nur, soweit nicht ein Dritter (z. B. Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber oder Haftpflichtversicherer des Unfallgegners) dem berechtigten Fahrer oder dessen Hinterbliebenen gegenüber aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zur Leistung verpflichtet ist.
- 2) Leistungen, zu denen der Dritte gemäß Absatz 1 verpflichtet ist, rechnen wir auf die vereinbarte Versicherungssumme an.
- 3) Absatz 1 und 2 gelten nicht, soweit der berechtigte Fahrer oder dessen Hinterbliebene Leistungen aus Lebens- und / oder Unfallversicherungen erhalten, mit Ausnahme von Leistungen für Bergungskosten.
- 4) Die Verpflichtung des Dritten halten wir dem berechtigten Fahrer oder dessen Hinterbliebenen entgegen, soweit deren Ansprüche durchsetzbar sind, oder soweit deren Ansprüche nicht durchsetzbar sind, weil
 - a) der berechtigte Fahrer gegen eigene vertragliche Verpflichtungen verstoßen hat, die er dem Dritten gegenüber vor Eintritt des Schadens zu erfüllen hatte; oder
 - b) der berechtigte Fahrer oder dessen Hinterbliebene mit dem Dritten ohne unsere Zustimmung eine Abfindungsvereinbarung getroffen haben.

A.7.5

Versicherungsschutz im Ausland

- 1) Versicherungsschutz besteht innerhalb der geographischen Grenzen Europas sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.
- 2) Als versicherter Pkw im Sinne von A.7.2 Absatz 1 gilt auch ein nach Maßgabe von A.1.1 Absatz 6 im Ausland angemieteter, versicherungspflichtiger Selbstfahrervermiet-Pkw. In diesem Fall ist der Versicherungsschutz auf die in A.1.2 Satz 2 genannten Personen als berechtigte Fahrer beschränkt.

A.7.6

Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung

- 1) Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigungsleistung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen aus. Ein Anspruch auf Verzinsung besteht nur, wenn wir mit der Zahlung in Verzug sind.
- 2) Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch, den Wunsch des Fahrers oder dessen Hinterbliebene angemessene Vorschüsse.
- 3) Der berechtigte Fahrer kann Ansprüche aus dem Fahrerschutz selbstständig gegen uns geltend machen.

- 4) Der Anspruch auf Entschädigung kann vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 5) Hinsichtlich der Leistungen eines Schadenversicherers treten wir nach Abtretung eventueller Ansprüche in Vorleistung, wenn ohne Ihr Verschulden und ohne Verschulden des Fahrers bzw. dessen Hinterbliebenen die Entschädigungspflicht des Schadenversicherers oder Dritten ganz oder teilweise nicht geklärt ist. Dies gilt nur, soweit die Ansprüche gegen den Schadenversicherer unter den Versicherungsschutz der Schadenversicherung fallen und subsidiär Versicherungsschutz über den Fahrerschutz besteht (vergl. A.7.4).

A.7.7

Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht

- a) für Schäden, die der Fahrer vorsätzlich herbeiführt,
- b) für Schäden die dadurch entstanden sind, dass der Fahrer vorsätzlich eine Straftat ausübt oder versucht,
- c) für Schäden, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Lenken des Fahrzeugs entstehen (z. B. beim Ein- oder Aussteigen, Be- oder Entladen),
- d) für Schäden, die bei Beteiligung an genehmigten Rennen oder den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen,
- e) für Schäden durch Kernenergie,
- f) für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt verursacht werden.

Unsere teilweise oder vollständige Leistungsfreiheit kann sich auch aus der Verletzung von Pflichten nach Abschnitt D, E und H ergeben.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

B.1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig erfolgt dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Die Fälligkeit des Erstbeitrags entnehmen Sie bitte dem Abschnitt C.1 Absatz 1. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1 Absatz 2 und 3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz Kfz-Haftpflichtversicherung und Autoschutzbrief

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie unter folgenden Voraussetzungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kasko- und Kfz-Unfall- versicherung Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungs- schutz

- 1) Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und – soweit nicht abbedungen – beim Autoschutzbrief vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.
- 2) In der Kasko- und Kfz-Unfallversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.
- 3) Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1 Absatz 1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

- 4) Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung

- 5) Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Widerruf oder Widerspruch

- 6) Widerrufen Sie den Vertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz oder widersprechen Sie nach § 5 Absatz 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufs- oder Widerspruchserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

- 7) Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.
- 8) Soweit im Versicherungsantrag bzw. in der Vereinbarung über die vorläufige Deckung keine niedrigeren Summen genannt sind, sind die Versicherungssummen bzw. ist die Entschädigungsleistung im Rahmen der vorläufigen Deckung begrenzt.
 1. in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Personenkraftwagen ohne Vermietung, Krafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge und Güterfahrzeuge im Werkverkehr auf 100.000.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, für Gefahrguttransporte auf 21.000.000 Euro (jeweils maximal 12.000.000 Euro je geschädigte Person); für die übrigen Fahrzeuge gelten die gesetzlichen Mindestdeckungssummen.
 2. in der Fahrzeugversicherung auf eine Höchstentschädigungsleistung von 80.000 Euro.
 3. in der Kraftfahrtunfallversicherung die Versicherungssummen für den Todesfall auf 150.000 Euro, für den Invaliditätsfall auf 300.000 Euro und für Krankenhaustagegeld auf 160 Euro. Werden verschiedene Unfallversicherungsarten (Pauschal-/Platzsystem, Berufs-/Beifahrer) gleichzeitig beantragt, so bilden für alle Versicherungsarten zusammen die oben genannten Versicherungssummen die Höchstgrenze. Werden sie überschritten, so werden die beantragten Versicherungssummen in allen Versicherungsarten verhältnismäßig gekürzt.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags Rechtzeitige Zahlung

- 1) Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich zu zahlen.

Für Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen, haben Sie den Beitrag sofort bei Aushändigung der Versicherungsbestätigung zu entrichten.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- 2) Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab Zahlung.
- 3) Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 15 % des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40 % des Jahresbeitrags.

C.2

Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

- 1) Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- 2) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.
- 3) Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht gezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- 4) Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung kann mit der Fristsetzung nach Absatz 2 verbunden werden. Dann wird die Kündigung mit Ablauf der Frist wirksam. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie die rückständigen Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3

Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2 Absatz 2 bis 4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2 Absatz 4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen.
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1 Absatz 3 verlangen.

C.4

Zahlungsperiode (Zahlweise)

- 1) Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen (vergl. Anhang 3 Ziffer 9). Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

- 2) Wird von Ihnen die Abbuchung vom Konto bei einem Geldinstitut vereinbart, dann kann bei vierteljährlicher Zahlungsperiode der Abruf von Ihrem Konto auch jeweils in drei gleichen Monatsraten erfolgen. Kann eine Monatsrate nicht abgebucht werden, so ist der Beitrag für die Zahlungsperiode sofort fällig.
- 3) Für Fahrzeuge, die ein Saisonkennzeichen, Ausfuhr- oder Kurzzeitkennzeichen führen, kann keine von der Laufzeit des Vertrages abweichende Zahlungsperiode vereinbart werden.

C.5

Zahlung bei Lastschrift-ermächtigung

Rechtzeitige Zahlung

- 1) Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit eingezogen werden kann.
- 2) Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- 3) Haben Sie es zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, ist die Zahlung nicht rechtzeitig. Außerdem sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

C.6

Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs und welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

D.1

Pflichten bei allen Versicherungsarten

- | | |
|---|--|
| Vereinbarter Verwendungszweck | 1) Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden. |
| Berechtigter Fahrer | 2) Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. |
| Fahren mit Fahrerlaubnis | 3) Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. |
| Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung mit Fahrerschutz | 4) Absatz 2 gilt nicht für den Fahrerschutz (vergl. A.7.2 Absatz 1 und 2). |
| Benutzung von Fahrzeugen mit Wechselkennzeichen | 5) Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt. |

D.2

Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- | | |
|---|---|
| Alkohol und andere berauschende Mittel | 1) Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer führen lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: In der Kasko-, Autoschutzbrief- und in der Kfz-Unfallversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.16. Absatz 2, A.3.9 Absatz 1, A.4.11 Absatz 3 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz. |
| Nicht genehmigte Rennen | 2) Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5 Absatz 2 bzw. A.7.7 Buchstabe d ausgeschlossen. In der Kasko-, Autoschutzbrief- und in der Kfz-Unfallversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.16. Absatz 3, A.3.9 Absatz 2, A.4.11 Absatz 4 kein Versicherungsschutz. |
| Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung mit Fahrerschutz | 3) Soweit Fahrerschutz gemäß A.7 vereinbart ist, gelten hierfür zusätzlich die folgenden, besonderen Pflichten: |
| Anlegen des Sicherheitsgurtes | a) Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer den Sicherheitsgurt nicht angelegt hat, es sei denn, es handelt sich um eine erlaubte Ausnahme im Sinne der Straßenverkehrsordnung. |
| Fahren ohne die vorgeschriebene Begleitperson | b) Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn die Fahrt bei Teilnahme am begleiteten Fahren (Führerschein mit 17) ohne die erforderliche / vorgeschriebene Begleitperson erfolgt, oder wenn die Begleitperson ihre Aufgabe infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht wahrnehmen kann. |

D.3

Zusätzliche Pflichten in der Fahrzeug- und der Kfz-Unfallversicherung

- | | |
|--|---|
| Fahren ohne die vorgeschriebene Begleitperson | Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn die Fahrt bei Teilnahme am begleiteten Fahren (Führerschein mit 17) ohne die erforderliche / vorgeschriebene Begleitung erfolgt oder wenn die Begleitperson ihre Aufgabe infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht wahrnehmen kann. |
|--|---|

D.4

Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

- | | |
|--|---|
| Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung | 1) Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 bis D.3 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.2 Absatz 1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben. |
|--|---|

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- 2) Abweichend von Absatz 1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.
- 3) In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt.

Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung mit Fahrerschutz

- 4) Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 5) Absatz 3 gilt nicht für den Fahrerschutz.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E.1 Pflichten bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

- 1) Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- 2) Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

- 3) Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenfalles erforderlichen Weisungen zu befolgen.

Schadenminderungspflicht

- 4) Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Anzeige von Kleinschäden

- 1) Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, so sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches anzuzeigen.
- 2) Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 300 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- 3) Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.
- 4) Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen, einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

- 5) Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

Hinweis: Für den Fahrerschutz (vergl. A.7) gelten zusätzlich die Pflichten für die Kfz-Unfallversicherung gemäß E.5.

E.3 Zusätzliche Pflichten in der Kaskoversicherung

Einholen unserer Weisung

- 1) Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeuges bzw. mitversicherter Teile haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

- 2) Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder ein Wildschaden den Betrag von 1.000 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Bei Personenkraftwagen gilt dies auch für Schäden infolge Kollision mit Pferden, Rindern, Schafen oder Ziegen, und soweit der TOP-Schutz (vergl. A.5) vereinbart ist, auch für Schäden infolge Kollision mit Tieren aller Art.

Hinweis: Bei einem Wildunfall genügen Sie auch Ihrer Anzeigepflicht, wenn Sie den Unfall unverzüglich dem zuständigen Revierinhaber anzeigen.

Abrechnung des Leasinggebers bei GAP-Deckung

- 3) Sofern Leistungen im Rahmen der GAP-Deckung gemäß A.2.13 geltend gemacht werden, sind Sie verpflichtet, uns den Leasing- oder Kreditvertrag einschließlich einer eventuellen Vertragsübernahmeerklärung und die Abrechnung des Leasing- oder Kreditgebers anlässlich des Schadenfalls vorzulegen.

E.4 Zusätzliche Pflichten beim Autoschutzbrief

Einholen unserer Weisung

- 1) Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

- 2) Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

E.5 Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Unfallversicherung und für den Fahrerschutz

Anzeige innerhalb 48 Stunden bei Todesfall

- 1) Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

- 2) Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,
 - a) unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
 - b) den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
 - c) die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
 - d) darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
 - e) sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstausfalls, tragen,
 - f) Ärzte, die Sie – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- 1) Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.5 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 2) Abweichend von Absatz 1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzten.

Beschränkung der Leistungs- freiheit in der Kfz-Haftpflicht- versicherung

- 3) In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt.
- 4) Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1 Absatz 3 und 4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- 5) Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

- 6) Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2 Absatz 1 und 3 oder Ihre Pflicht nach E.2 Absatz 4 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung mit Fahrerschutz

- 7) Absatz 3 und 4 gelten nicht für den Fahrerschutz (vergl. A. 7).

E.7 Folgen der Nichteinhaltung bestimmter Fristen in der Kfz-Unfallversicherung

Werden die zur Begründung von Invaliditätsansprüchen nach A.4.5 Absatz 1 oder zur Neubemessung des Grades der Invalidität nach A.4.10 Absatz 6 vorgesehenen Fristen nicht eingehalten, entfällt der Leistungsanspruch, ohne dass es auf Ihr oder das Verschulden der versicherten Person gemäß E.6 Absatz 1 ankommt.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinnngemäße Anwendung. Darüber hinaus finden für mitversicherte Personen sowie sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen, alle Regelungen dieses Vertrages über Leistungsbegrenzungen bzw. Risikoabschlüsse entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für unsere Regulierungsvollmacht nach A.1.1 Absatz 4. Zur Beitragszahlung (vergl. Abschnitt C) sind abweichend von Satz 1 nur Sie als Versicherungsnehmer verpflichtet.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:

- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.
- Geltendmachen von Ansprüchen durch namentliche Versicherte in der Kfz-Unfallversicherung nach A.4.2 Absatz 5.
- Geltendmachen von Ansprüchen aus dem Fahrerschutz durch den berechtigten Fahrer nach A.7 Absatz 6 Satz 4.

F.3 Auswirkungen einer Pflicht- verletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesem Ausnahmefall bestehen.

G Laufzeit und Ende des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

Automatische Verlängerung

- 1) Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.
- 2) Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrages deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen beginnt das Versicherungsjahr stets zum Zeitpunkt des Saisonbeginns.

Verträge mit einer befristeten Laufzeit

- 3) Ist die Laufzeit ausdrücklich kürzer als ein Jahr vereinbart und soll sich der Vertrag nicht verlängern, endet er zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungs- vertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

- 1) Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.
- 2) Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Kündigung nach einem Schadenereignis

- 3) Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Gemäß G.4 Absatz 2 Satz 2 berechtigt Sie der Versicherungsfall in der Schutzbriefversicherung nicht zur Kündigung einer für dasselbe Fahrzeug bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug- und / oder Kraftfahrtunfallversicherung.

- 4) Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Wenn sie keine Angaben machen, zu welchem Zeitpunkt die Kündigung wirksam werden soll, endet der Vertrag einen Monat nach Zugang der Kündigung, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrages. Teilt uns die Zulassungsbehörde bis zum Ablauf der Frist mit, dass für das Fahrzeug eine neue Versicherungsbestätigung vorgelegt wurde, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, ab dem die neue Versicherungsbestätigung wirksam geworden ist.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- 5) Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Versicherungsvertrag nach G.7 Absatz 1 oder G.7 Absatz 6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangen der Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

Kündigung bei Beitragserhöhung

- 6) Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.
- 7) Bewirkt in der Kraftfahrtversicherung eine Änderung des Tarifs nach J.3, der Zuordnung des Vertrages zu einer Regionalklasse nach J.2 oder einer Typklasse nach J.1 eine Erhöhung des Beitrags, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach J.3 den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich. Dabei berücksichtigen wir Änderungen nach J.1, J.2 und J.6 (Änderung der Tarifstruktur), wenn diese gleichzeitig mit der Beitragserhöhung nach J.3 wirksam werden.

Kündigung bei Änderung von Gefahrenmerkmalen des Fahrzeugs

Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

Gemäß G.4 Absatz 2 Satz 2 berechtigt Sie die Beitragserhöhung in der Schutzbriefversicherung nicht zur Kündigung einer für dasselbe Fahrzeug bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug- und / oder Kraftfahrtunfallversicherung.

- 8) Ändern sich Gefahrenmerkmale (z. B. Art und Verwendung des Fahrzeugs) und erhöht sich der Beitrag dadurch gemäß K.5.1 Absatz 2 Satz 4 oder K.5.2 Absatz 1 um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- 9) Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.
- 10) Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach Abschnitt M Gebrauch, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Bedingungsänderung

G.3

Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung

- 1) Wir können den Vertrag wegen vorvertraglicher Verletzung Ihrer Anzeigepflichten nach K.5.1 Absatz 2 mit Frist von einem Monat kündigen.
Hinweis: Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit können wir sogar das Recht haben, nach K.5.1 Absatz 2 vom Vertrag zurückzutreten.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Kündigung zum Ablauf

- 2) Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- 3) Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- 4) Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.
Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

- 5) Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2 Absatz 2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Wir dürfen die Kündigung bereits mit der Fristsetzung für die Zahlung aussprechen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2 Absatz 4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

- 6) Verletzen Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach Abschnitt D, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei Änderung von Gefahrenmerkmalen des Fahrzeugs

- 7) Ändern sich Gefahrenmerkmale (z. B. Art und Verwendung) des Fahrzeugs gemäß Anhang 1, können wir den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- 8) Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des versicherten Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an auszusprechen, in welchem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

- 1) Die Kfz-Haftpflicht-, Fahrzeug-, Autoschutzbrief- und Kfz-Unfallversicherung sind jeweils rechtlich selbständige Versicherungsverträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.
- 2) Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen. Satz 1 gilt nicht, wenn nur die Schutzbriefversicherung gekündigt werden kann.
- 3) Kündigen wir unter mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der ungekündigten Versicherungen nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie unter mehreren nur einen Vertrag kündigen. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn Sie oder wir nur die Schutzbriefversicherung kündigen.
- 4) Absatz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Versicherungsvertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu. Darüber hinaus können wir einen Beitragsanspruch nach C.6 haben.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten? Übergang der Versicherung auf den Erwerber

- 1) Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung.
- 2) Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.
- 3) Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.
- 4) Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Verpflichtung zur Anzeige der Veräußerung

Kündigung des Vertrages

- 5) Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2 Absatz 5 und 6 oder wir nach G.3 Absatz 7 den Vertrag kündigen. Dann bleiben Sie alleine bis zur Beendigung des Vertrages zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

Zwangsversteigerung

- 6) Die Regelungen G.7 Absatz 1 bis 5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z. B. Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt des Wegfalls zu.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen und Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen, Ausfuhrkennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

- 1) Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht beendet.
- 2) Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns gemäß § 24 Fahrzeugzulassungsverordnung die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.
- 3) Die Regelungen nach Absatz 2 gelten nicht für die Versicherung von Wohnwagenanhängern, Oldtimer-Fahrzeugen sowie bei Verträgen mit kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr ohne automatische Verlängerung (vergl. G.1 Absatz 2 und 3).

Hinweis: Bei Oldtimern und Wohnwagenanhängern hat die Außerbetriebssetzung keinen Einfluss auf den Versicherungsumfang und den Beitrag.

Umfang der Ruheversicherung	4) Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz. Der Ruheversicherungsschutz umfasst – die Kfz-Haftpflichtversicherung mit Ausnahme des Fahrerschutzes (soweit vereinbart), – die Teilkaskoversicherung, wenn für das versicherte Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Fahrzeugvoll- oder -teilversicherung bestand. In der Kfz-Unfall- und der Schutzbriefversicherung besteht kein Versicherungsschutz.
Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung	5) Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. geschlossener Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.4 leistungsfrei.
Wiederanmeldung	6) Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen. Vor Beginn der Ruheversicherung bereits geleistete Beitragsanteile, die auf die Zeit der Ruhe entfallen, werden bei Beendigung der Ruheversicherung verrechnet.
Ende des Vertrags und der Ruheversicherung	7) Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. 8) Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrages aufzufordern.
H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	1) Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison). 2) Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1 Absatz 4 und 5. 3) Nicht besetzt.
Berechnung des Beitrags bei Saisonkennzeichen	4) Der Beitrag für ein Fahrzeug mit Saisonkennzeichen bemisst sich auf der Grundlage des Jahresbeitrags für ein entsprechendes Fahrzeug mit ganzjähriger Zulassung nach dem Verhältnis der Dauer der versicherten Saison zur Länge des Kalenderjahres. Die jährliche Fahrleistung findet keine Berücksichtigung. 5) Liegen Versicherungsbeginn oder -ende innerhalb der Saison, berechnen wir den Beitrag anteilig entsprechend dem Verhältnis des innerhalb der Saison versicherten Zeitraums zur Dauer der Saison. 6) Endet der Vertrag vor Saisonbeginn, erheben wir keinen Beitrag. 7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Oldtimer und Wohnwagenanhänger. Hinweis: Bei Oldtimern und Wohnwagenanhängern hat die Zulassung mit Saisonkennzeichen keinen Einfluss auf den Versicherungsumfang und den Beitrag.
H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen oder außerhalb der Saison	
Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief	1) In der Kfz-Haftpflichtversicherung (soweit vereinbart einschließlich Fahrerschutz) und beim Autoschutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen nach Maßgabe von Absatz 2. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.
Was sind Zulassungsfahrten?	2) Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.
Was gilt bei Fahrten außerhalb der Saison?	3) In der Kfz-Haftpflichtversicherung (soweit vereinbart einschließlich Fahrerschutz) und beim Autoschutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten, die mit Saisonkennzeichen außerhalb des Betriebszeitraums durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss. Zulassungsfahrten nach Satz 1 sind Fahrten zur Abmeldung des Fahrzeugs und Rückfahrten nach Abstempelung des Kennzeichens. Absatz 2 Satz 1 gilt für diese Fahrten entsprechend.
H.4 Welche Besonderheiten gelten bei Kurzzeitkennzeichen?	Für die Versicherung eines Kraftfahrzeugs, das Sie mit einem Kurzzeitkennzeichen zur Verwendung für Probe- und Überführungsfahrten bis zur Dauer von fünf Tagen zugelassen haben, wird ein Mindestbeitrag erhoben, der sich nach dem aktuellen Tarif richtet. Lassen Sie das Kraftfahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen auf sich zu, beziehen wir die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abzuschließenden Vertrag ein.
H.5 Welche Besonderheiten gelten bei Ausfuhrkennzeichen?	Für Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen, wird der Beitrag auf Anfrage von uns bestimmt.

I Schadenfreiheitsrabattsystem

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrages in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 2.

Keine Einstufung in SF-Klassen erfolgt für:

1. Sonderfahrzeuge jeder Art, ausgenommen Krankenwagen, Leichenwagen, Abschleppwagen und Gabelstapler (Hub- und Frontstapler),
2. Elektrofahrzeuge, die nicht als Pkw im Sinne Anhang 1 Nr. 1 zugelassen sind,
3. Anhänger, Auflieger und Wechsellaufbauten jeder Art,
4. Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein amtlich abgestempeltes rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen führen,
6. Selbstfahrrvermietfahrzeuge,
7. Wohnwagenanhänger,
8. Pkw bzw. Krafträder, denen die Besonderen Bedingungen für die Oldtimer-Versicherung zugrunde liegen.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1

Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2

Sondereinstufung in SF-Klasse SF 1/2

Für überwiegend privat genutzte Fahrzeuge

- 1) Beginnt Ihr Vertrag für einen überwiegend privat genutzten Pkw, ein Campingfahrzeug, oder Kraftrad bzw. -roller (nicht Leicht- oder Kleinkraftrad bzw. -roller), Trike oder Quad ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse SF 1/2 eingestuft, wenn

Zweitwageneinstufung

- a) auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits eines dieser Fahrzeuge versichert ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse SF 1/2 eingestuft ist,

Führerscheineinstufung

- b) Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA (Vollmitglied) erteilt wurde oder einer solchen nach I.2.8. gleichgestellt ist, seit mindestens 3 Jahren zum Führen von Pkw oder Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind, oder

Einstufung für Kinder

- c) auf Ihre Mutter oder Ihren Vater bereits eines dieser Fahrzeuge zugelassen ist, das bei uns versichert und zu diesem Zeitpunkt mindestens in SF-Klasse SF 1/2 eingestuft ist.

Ist bereits eines der in Satz 1 genannten Fahrzeuge auf Ihren Namen versichert, gilt nur die Regelung nach Buchstabe a.

Zweitwageneinstufung für überwiegend gewerblich genutzte Fahrzeuge

- 2) Beginnt Ihr Vertrag für einen überwiegend gewerblich genutzten Pkw (jedoch nicht verwendet als Mietwagen, Taxe oder Selbstfahrrvermiet-Pkw), einen Lieferwagen oder Lkw im Werkverkehr ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF Klasse SF 1/2 eingestuft, wenn auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits eines dieser Fahrzeuge versichert ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse SF 1/2 eingestuft ist.

I.2.3

Zweitfahrzeug-Bonus für überwiegend privat genutzte Pkw, Krafträder, Quads, Trikes und Campingfahrzeuge

- 1) Wenn für Sie bereits eine Kfz-Haftpflichtversicherung für einen überwiegend privat genutzten Pkw, ein Kraftrad (nicht Klein- oder Leichtkraftrad), Quad, Trike oder Campingfahrzeug bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG besteht (Erstfahrzeug), stufen wir den Vertrag für einen hinzukommenden, überwiegend privat genutzten Pkw oder ein hinzukommendes Kraftrad (nicht Klein- oder Leichtkraftrad), Quad, Trike oder Campingfahrzeug (Zweitfahrzeug) bei Abschluss auf Ihren Antrag hin in eine verbesserte SF-Klasse ein. Die verbesserte SF-Klasse entspricht der um zwei Klassen verminderten SF-Klasse, in die der Vertrag für das Erstfahrzeug eingestuft ist, mindestens aber SF 1/2, jedoch höchstens SF 3.
- 2) Die verbesserte Einstufung nach Absatz 1 nehmen wir nur vor, wenn bzw. solange die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Der Vertrag für das Erstfahrzeug befindet sich bei Abschluss des Vertrages für das Zweitfahrzeug mindestens in der SF-Klasse SF 1/2 und ist nicht nach I.2.3, I.2.4 oder I.2.5 eingestuft.
 - b) Für das Zweitfahrzeug wird erstmalig ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, ohne dass ein Schadenverlauf nach I.6.1 zu übernehmen ist.
 - c) Beide Fahrzeuge sind auf Sie und /oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten / eingetragenen Lebenspartner / Lebensgefährten zugelassen.
 - d) Beide Fahrzeuge (außer Campingfahrzeuge) werden ausschließlich von Personen genutzt, die mindestens 23 Jahre alt sind.
 - e) Sie sind bereits solange im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis, dass Sie die verbesserte SF-Klasse durch eigene Fahrpraxis erreicht haben könnten.

- 3) Wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 für einen oder beide Verträge nicht mehr erfüllt sind oder der Vertrag für das Erstfahrzeug und /oder das Zweitfahrzeug endet, ohne dass ein entsprechendes Ersatzfahrzeug versichert wird gilt Folgendes:

Wir stufen den Vertrag für das Zweitfahrzeug ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen bzw. das Fahrzeug weggefallen sind, in die SF-Klasse ein, in der sich der Vertrag befände, wenn er bei Vertragsbeginn gemäß I.2 eingestuft worden wäre.

I.2.4

Berücksichtigung der SF-Klasse des Erstwagens für den Zweitwagen bei überwiegend privat genutzten Pkw

- 1) Wenn für Sie bereits eine Kfz-Haftpflichtversicherung für einen anderen, überwiegend privat genutzten Pkw bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG besteht (Erstfahrzeug), stufen wir den Vertrag für einen weiteren überwiegend privat genutzten Pkw (Zweitfahrzeug) bei Abschluss auf Ihren Antrag hin in die gleiche SF-Klasse ein, in die der Vertrag für das Erstfahrzeug eingestuft ist.
- 2) Die Einstufung nach Absatz 1 nehmen wir nur vor, wenn bzw. solange die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Der Vertrag für das Erstfahrzeug befindet sich bei Abschluss des Vertrages für das Zweitfahrzeug mindestens in der SF-Klasse SF 1/2 und ist nicht nach I.2.3, I.2.4 oder I.2.5 eingestuft.
 - b) Der Vertrag für das Erstfahrzeug ist nach dem AutoMobil-Tarif abgeschlossen (Vertragsstand 01.04.2005 oder jünger).
 - c) Für das Zweitfahrzeug wird erstmalig ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, ohne dass eine Vorversicherung anzurechnen ist.
 - d) Beide Fahrzeuge sind ausschließlich auf Ihren Namen sowie unter derselben Anschrift zugelassen und versichert.
 - e) Beide Fahrzeuge werden ausschließlich von Ihnen genutzt.
- 3) Wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 für einen oder beide Verträge nicht mehr erfüllt sind, oder der Vertrag für das Erstfahrzeug und / oder das Zweitfahrzeug endet, ohne dass ein entsprechendes Ersatzfahrzeug versichert wird, gilt Folgendes:

Wir stufen den Vertrag für das Zweitfahrzeug ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen bzw. das Fahrzeug weggefallen sind, in die SF-Klasse ein, in der sich der Vertrag befände, wenn er bei Vertragsbeginn gemäß I.2 eingestuft worden wäre.

I.2.5

Sondereinstufung für überwiegend privat genutzte PKW von Kindern umfangreich versicherter Kunden

- 1) Wenn für eines Ihrer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteile bereits eine Kfz-Haftpflichtversicherung für einen überwiegend privat genutzten Pkw bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG besteht (Erstfahrzeug), stufen wir Ihren Vertrag für einen überwiegend privat genutzten Pkw (Zweitfahrzeug) bei Abschluss auf Ihren Antrag hin in die SF-Klasse 1 ein.
- 2) Die verbesserte Einstufung nach Absatz 1 nehmen wir nur vor, wenn bzw. solange die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Der Vertrag für das Erstfahrzeug befindet sich bei Abschluss des Vertrages für das Zweitfahrzeug mindestens in der SF-Klasse SF 1 und ist nicht nach I.2.3, I.2.4 oder I.2.5 eingestuft.
 - b) Für das Zweitfahrzeug wird erstmalig ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, ohne dass ein Schadenverlauf nach I.6.1 zu übernehmen ist.
 - c) Versicherungsnehmer des Erstfahrzeugs ist eines Ihrer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteile.
 - d) Sie haben Anspruch auf Kombibonus gemäß Anhang 3 Nr. 8 der AKB-Privat.
- 3) Wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht mehr erfüllt sind oder der Vertrag für das Erstfahrzeug und / oder das Zweitfahrzeug endet, ohne dass ein entsprechendes Ersatzfahrzeug versichert wird gilt Folgendes:

Wir stufen den Vertrag für das Zweitfahrzeug ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen bzw. das Fahrzeug weggefallen sind, in die SF-Klasse ein, in der sich der Vertrag befände, wenn er bei Vertragsbeginn gemäß I.2 eingestuft worden wäre.

I.2.6

Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflicht in der Fahrzeugvollversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad, das ein amtliches Kennzeichen führen muss, ein Trike, Quad oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Fahrzeugvollversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1 Absatz 2), richtet sich deren Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte oder das gemäß I.6.1 Absatz 2 ersetzte Fahrzeug innerhalb des letzten Jahres bereits eine Fahrzeugvollversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Fahrzeugvollversicherung nach I.6.3.

I.2.7

Führerscheinsonderregelung

Erreichen Sie die nach I.2.2 Absatz 1 Buchstabe b geforderte Dauer der Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages, wird dieser auf Antrag und bei schadenfreiem Verlauf so gestellt, als ob Sie ihn zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen hätten.

I.2.8

Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb der EU oder der EFTA (Vollmitglieder) sind im Rahmen der SF-Erst-einstufung Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedstaat des EWR gleichgestellt, wenn die außerhalb des EWR erworbene Fahrerlaubnis nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden kann oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben wird.

I.3 Jährliche Neueinstufung

- I.3.1
Wirksamwerden der
Neueinstufung**
- Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.
Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.
- I.3.2
Weiterstufung bei
schadenfreiem Verlauf**
- Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 2 eingestuft.
- I.3.3
Weiterstufung bei
Saisonkennzeichen**
- Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrages eine Weiterstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.
- I.3.4
Weiterstufung bei Verträgen mit
SF-Klasse SF 1/2, S, 0 oder M**
- Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse SF 1/2, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse SF 1 ein.
Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse SF 1/2 oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:
- | | |
|---------------------------|-------------------|
| Von SF-Klasse SF 1/2 nach | SF-Klasse SF 1, |
| von SF-Klasse 0 nach | SF-Klasse SF 1/2. |
- I.3.5
Rückstufung bei
schadenbelastetem Verlauf**
- 1) Ist der Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 2 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.
 - 2) Werden in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren zwei oder mehr Schäden gemeldet, so können wir mit Ihnen unter Berücksichtigung des speziellen Schadenverlaufs Zuschläge vereinbaren, und zwar
 - bei zwei Schäden bis zu 50 vom Hundert,
 - für jeden weiteren Schaden zusätzlich bis zu 50 vom Hundert,
 - insgesamt jedoch höchstens bis zu 200 vom Hundert des Tarifbeitrages,es sei denn, der Vertrag ist auch nach der Rückstufung gemäß Absatz 1 mindestens noch in die SF-Klasse SF 1/2 eingestuft.
- I.3.6
Rabattschutz**
- 1) Haben Sie mit uns für Ihren Pkw zum Zeitpunkt des Schadenfalls Rabattschutz für die Kfz-Haftpflichtversicherung oder Fahrzeugvollversicherung vereinbart, bleibt abweichend von I.3.5 die im Jahr der Schadenmeldung erreichte Schadenfreiheitsklasse im folgenden Kalenderjahr erhalten. Jeder weitere, im gleichen Kalenderjahr gemeldete, belastende Schaden führt zur Rückstufung gemäß I.3.5. Das gleiche gilt für belastende Schäden, die im gleichen Kalenderjahr vor Beginn oder nach Ende des Rabattschutzes angefallen sind.
 - 2) Sie können den Rabattschutz immer nur für einen belastenden Schaden je Kalenderjahr in der jeweiligen Versicherungsart in Anspruch nehmen, auch wenn der Rabattschutz innerhalb desselben Kalenderjahrs nicht ununterbrochen vereinbart war. Dies gilt auch, wenn der Rabattschutz innerhalb des Kalenderjahres für eine andere Kraftfahrtversicherung bei uns vereinbart war, von der der Schadenverlauf gemäß I.6.1 Absatz 2 auf diesen Vertrag oder eine Vorversicherung bei uns übernommen wurde.
 - 3) Sie können mit uns den Rabattschutz für die Kfz-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung nur vereinbaren, wenn und solange in der jeweiligen Versicherungsart, für die der Rabattschutz vereinbart werden soll bzw. vereinbart ist, die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Bei dem versicherten Fahrzeug handelt es sich um einen Pkw (jedoch nicht verwendet als Mietwagen, Taxe oder Selbstfahrervermiet-Pkw).
 - b) Der Vertrag ist ohne Berücksichtigung des Rabattschutzes mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 4 und nicht nach I.2.3 (Zweitwagenbonus), I.2.4 (Zweitwagen wie Erstwagen) oder I.2.5 (Kinder umfangreich versicherter Kunden) eingestuft.
 - c) Innerhalb von 12 Monaten vor Beginn des Rabattschutzes ist kein gemäß I.4.2 belastender Schaden angefallen, es sei denn, die Vereinbarung des Rabattschutzes schließt unmittelbar an eine vorhergehende Vereinbarung zum Rabattschutz im Rahmen einer Vorversicherung bei uns an.
 - d) Die Hauptfälligkeit ist der 01.01. eines jeden Jahres.
 - e) Der Vertrag besteht mindestens für die Dauer eines Jahres oder verlängert sich automatisch gemäß G.1 Absatz 2.
 - f) Der versicherte Pkw ist nicht mit einem Saisonkennzeichen zugelassen.
 - g) Bei überwiegend privat genutzten Pkw sind alle Fahrer mindestens 23 Jahre alt.
 - 4) Fällt eine der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen während der Vertragslaufzeit weg, entfällt der Rabattschutz ab dem entsprechenden Zeitpunkt.
 - 5) Der Rabattschutz kann von Ihnen und von uns zum Ablauf des Kalenderjahres gekündigt werden.
 - 6) Bei Beendigung des Vertrages bestätigen wir auf Anfrage Ihnen oder dem Nachversicherer gemäß I.8 Absatz 2 den Schadenverlauf, der sich ohne Berücksichtigung des Rabattschutzes ergeben hätte.
- Voraussetzungen für die
Vereinbarung des Rabatt-
schutzes**
- Folgen des Wegfalls der
Voraussetzungen
Aufhebung der Vereinbarung
Auskünfte über den Schaden-
verlauf**

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1

Schadenfreier Verlauf

- 1) Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.
- 2) Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag in folgenden Fällen als schadenfrei, wenn
 - a) wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
 - b) wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben oder
 - c) wir in der Fahrzeugvollversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Fahrzeugteilversicherung fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
 - d) Sie Ihre Fahrzeugvollversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat; oder
 - e) wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung nur für ein Schadenereignis, das unter den Fahrerschutz fällt (vergl. A.7), Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden.

I.4.2

Schadenbelasteter Verlauf

- 1) Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse gemeldet werden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1 Absatz 2.
- 2) Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie können Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden?

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie oder die mitversicherte Person uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese geringer als 1.000 Euro ist. Erstatten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1

In welchen Fällen muss der Schadenverlauf übernommen werden?

Soweit die Voraussetzungen nach I.6.3 und I.6.4 erfüllt sind, wird der Schadenverlauf in den folgenden Fällen aus dem bisherigen Versicherungsvertrag übernommen:

Versichererwechsel

- 1) Wechseln Sie mit Ihrer Versicherung zu uns, übernehmen wir Dauer und Schadenfreiheit des bisherigen Versicherungsvertrages sowie die Anzahl der Schäden und Unterbrechungen.

Fahrzeugwechsel

- 2) Das versicherte Fahrzeug ersetzt ein anderes Fahrzeug und die behördliche Außerbetriebsetzung, Ummeldung oder Veräußerung des bisherigen Fahrzeugs erfolgt bis zu 60 Tage nach Zulassung des versicherten Fahrzeugs.

Hinweis: Der Vertrag für das versicherte Fahrzeug wird nach I.7 eingestuft, wenn der Schadenverlauf vor Beendigung dieses Vertrages an den Vertrag für das Ersatzfahrzeug abgegeben wird.

I.6.2

In welchen Fällen ist die Übernahme eines Schadenverlaufs außerdem möglich?

Verbleibendes Fahrzeug

- 1) Sie besitzen außer dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Weiteres Fahrzeug

- 2) Sie versichern ein weiteres Fahrzeug bei uns und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs aus Ihrem bereits vorhandenen Versicherungsvertrag.

Schadenverlauf einer anderen Person

- 3) Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

I.6.3

Welche weiteren Regelungen gelten für die Übernahme?

Fahrzeuggruppe

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

- 1) Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.
 - a) Untere Fahrzeuggruppe
Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Gabelstapler, Kranken- und Leichenwagen

	b) Mittlere Fahrzeuggruppe Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr, sowie landwirtschaftliche Zugmaschinen und Raupenschlepper c) Obere Fahrzeuggruppe Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen. Eine Übertragung ist zudem möglich: – Von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 212 kw. – Von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).
Ausgeschiedene Fahrzeuge ohne SF-Klasse	2) Ist für das ausgeschiedene Fahrzeug keine SF-Klasse vorgesehen (z. B. bei einem Oldtimer), wird das Ersatzfahrzeug in die SF-Klasse eingestuft, die das ausgeschiedene Fahrzeug nach I.1 bis 4 erreicht hätte, wenn diese Bestimmungen für das Ersatzfahrzeug anzuwenden sind. Dies gilt nicht, wenn das ausgeschiedene Fahrzeug unter den Ausschlusskatalog gemäß I.1 Ziffer 1 bis 7 fällt.
Unterschiedliche SF-Klassen	3) Gelten für das ausgeschiedene Fahrzeug und das Ersatzfahrzeug unterschiedliche Staffeln der Beitragssätze (siehe Anhang 2), wird Ihr Vertrag nach der Anzahl der als schadenfrei geltenden Kalenderjahre des ausgeschiedenen Fahrzeugs eingestuft. Schäden und Unterbrechungen, die sich zum Zeitpunkt der Übertragung noch nicht auf die Einstufung des anderen Fahrzeugs ausgewirkt haben, werden in der für das versicherte Fahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt.
Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung	4) Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Fahrzeugvollversicherung nur zusammen.
Versichererwechsel	5) Der Schadenverlauf des bisherigen Versicherungsvertrages sowie die Anzahl der Unterbrechungen müssen uns durch eine Bescheinigung des bisherigen Versicherers gemäß I.8 Absatz 1 nachgewiesen werden. Wir sind berechtigt, auch nach Abschluss des Vertrages die im Antrag oder im Versicherungsschein genannte SF-Klasse und den Beitragssatz ab Vertragsbeginn entsprechend der Auskunft des Vorversicherers über den Schadenverlauf des bisherigen Versicherungsvertrages zu ändern. Ihnen gegenüber ausgestellte Bescheinigungen können wir nur berücksichtigen, wenn sie uns im Original eingereicht werden. Bei Bescheinigungen ausländischer Versicherer benötigen wir zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung. Wir übernehmen den Schadenverlauf nur, wenn das durch den bisherigen Versicherer versicherte Fahrzeug in einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA (Vollmitglied) zugelassen war und überwiegend im Geltungsbereich gemäß A.1.4 Absatz 1 gebraucht wurde. Haben Sie vorsätzlich das Bestehen einer Vorversicherung verschwiegen und muss der Versicherungsvertrag nach Auskunft des Vorversicherers in die SF-Klassen S oder M eingestuft werden, so berechnen wir für das erste Versicherungsjahr das Doppelte des Beitrages, der bei richtiger Einstufung hätte erhoben werden müssen.
Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs auf den Vertrag für das verbleibende Fahrzeug nach I.6.2 Absatz 1	6) Wir übernehmen den Schadenverlauf nur, wenn Sie glaubhaft machen, dass die Übernahme gerechtfertigt ist. Dazu gehört insbesondere eine schriftliche Erklärung von Ihnen, dass das ausgeschiedene und das verbleibende Fahrzeug überwiegend von demselben Personenkreis geführt wurden. Darüber hinaus darf sich der fortbestehende Vertrag nicht in einer 20%-Punkte schlechteren SF-Klasse befinden als der beendete Vertrag, es sei denn der fortbestehende Vertrag ist in den letzten beiden Jahren schadenfrei verlaufen. Der Beitragssatzunterschied nach Satz 3 wird einheitlich nach der Staffel der Beitragssätze berechnet, die für den fortbestehenden Vertrag mit Wirksamwerden der Übernahme des Schadenverlaufs gilt. War für den beendeten und / oder fortbestehenden Vertrag Rabattschutz gemäß I.3.6 oder eine verbesserte Einstufung gemäß I.2.3, I.2.4 oder I.2.5 vereinbart, übernehmen wir den Schadenverlauf nur, wenn die in Satz 3 genannten Voraussetzungen ohne Berücksichtigung des Rabattschutzes bzw. der verbesserten Einstufung erfüllt sind. Satz 4 gilt entsprechend. Nach der Übertragung bleibt der bisherige Schadenverlauf des Vertrages, auf den die Übertragung erfolgt, verfügbar. Er kann für ein gleichzeitig oder später neu hinzukommendes zusätzliches Fahrzeug Berücksichtigung finden.
Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs auf den Vertrag für ein weiteres Fahrzeug nach I.6.2 Absatz 2	7) Wir übernehmen den Schadenverlauf nur, wenn Sie glaubhaft machen, dass die Übernahme gerechtfertigt ist. Dazu gehört insbesondere eine schriftliche Erklärung von Ihnen, dass das zuerst versicherte und das weitere Fahrzeug überwiegend von demselben Personenkreis geführt wurden.
Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.2 Absatz 3	8) Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen: a) Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, ein Elternteil, Ihr Kind oder Ihren Arbeitgeber; b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere – eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend; – die Vorlage des Originals Ihres Führerscheins, mit dem Sie nachweisen, dass Sie für den Zeitraum, in dem Sie das Fahrzeug der anderen Person überwiegend gefahren haben, in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren. Wir können zusätzlich eine Fotokopie des Führerscheins und den Nachweis verlangen, dass weder ein Fahrverbot gegen Sie verhängt worden ist noch die Eintragungen im Verkehrszentralregister einen Stand von mehr als 4 Punkten ergeben.

- c) Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;
- d) Der Zeitraum, in dem Sie das Fahrzeug der anderen Person genutzt haben, liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück und war vor diesem Zeitpunkt nicht länger als 12 Monate unterbrochen;
- e) War Ihr Vertrag vor der Übernahme des Schadenverlaufs aus dem Vertrag der anderen Person bereits in eine SF-Klasse eingestuft, übernehmen wir den Schadenverlauf nur, wenn auch die Voraussetzungen nach Absatz 6 Satz 3 erfüllt sind.
- f) Ist der Vertrag für das Fahrzeug der anderen Person gemäß I.2.3, I.2.4 oder I.2.5 in eine verbesserte SF-Klasse eingestuft, übernehmen wir nur den tatsächlichen Schadenverlauf, nicht aber die verbesserte Einstufung. Die verbesserte Einstufung entfällt ab dem Zeitpunkt der Übernahme.
- g) Ist für den Vertrag für das Fahrzeug der anderen Person gemäß I.3.6 Rabattschutz vereinbart, übernehmen wir nur den tatsächlichen Schadenverlauf, der sich ohne Berücksichtigung des Rabattschutzes ergeben hätte.

I.6.4

Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

- 1) Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:
 - a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
 - b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens sieben Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
 - c) Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.

Im Folgejahr nach der Übernahme

- 2) In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:
 - a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
 - b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Weiterstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.6.5

Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf.
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.6.6

Übernahme des Schadenverlaufs aus einer Ruheversicherung

Haben Sie bei uns für zwei Fahrzeuge Versicherungsverträge abgeschlossen, von denen jeweils einer gemäß H.1 ruht, können Sie beantragen, dass der Schadenverlauf in jedem Versicherungsjahr zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ruheversicherung für das versicherte Fahrzeug endet, nach Maßgabe von 1.6.3 Absatz 1 bis 4 und I.6.4 aus dem anderen, zu diesem Zeitpunkt in die Ruheversicherung eintretenden Vertrag übernommen wird.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn die beiden Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen (vergl. H.2) zugelassen sind und jeweils der Saisonzeitraum des versicherten Fahrzeugs zu dem Zeitpunkt beginnt, zu dem der des anderen endet.

Hinweis: Die Einstufung des anderen Vertrages richtet sich nach den entsprechenden vertraglichen Bestimmungen jenes Vertrages.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

- 1) Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.
- 2) Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs stufen wir Ihren Vertrag in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrages nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse S oder M, bleibt diese Einstufung bestehen.
- 3) Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrages nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

- 1) Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs vom Vorversicherer folgende Auskünfte geben zu lassen:
 - Art und Verwendung des Fahrzeugs,
 - Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,

- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
 - Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
 - ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind, und
 - ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.
- 2) Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach Absatz 1 zu geben. Das gleiche gilt, wenn Sie die Übertragung des Schadenverlaufs auf einen bei einem anderen Versicherer bestehenden Vertrag beantragt oder einer solchen Übertragung zugestimmt haben, und zwar auch dann, wenn Ihr Vertrag bei uns fortbesteht.
- Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2 – werden nicht berücksichtigt.
- 3) Ist Ihr Vertrag nach der maßgeblichen Tabelle zum Schadenfreiheitsrabatt-System in Anhang 2 in die SF-Klasse M, 0 oder S eingestuft oder wäre er bei Fortbestehen dort einzustufen, sind wir berechtigt, dies der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer mitzuteilen. Dies ist derzeit die GDV Dienstleistungs GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg.
- Ihre SF-Klasse wird dort für andere Versicherer nach Absatz 4 abrufbar sein.
- 4) Geben Sie in Ihrem Antrag keine Vorversicherung an, sind wir berechtigt, bei der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer nachzufragen, ob Ihr Vertrag bei einem anderen Vorversicherer in die SF-Klassen M, 0 oder S einzustufen war.

I.9 Nach welcher Person richtet sich die Einstufung?

Die in diesem Abschnitt genannten Voraussetzungen für die Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen werden nur berücksichtigt, wenn sie von Ihnen, bei Versicherungen von Leasingfahrzeugen in der Person des Leasingnehmers erfüllt sind. Insbesondere besteht bei Übergang des Versicherungsvertrages kein Anspruch auf Berücksichtigung der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden des Vertrages des bisherigen Versicherungsnehmers.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklassen

- 1) Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrages zugeordnet worden ist.
- Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.
- 2) Für Kraftfahrzeuge, die nicht im Typklassenverzeichnis aufgeführt sind, setzen zunächst wir die Typklasse fest. Sobald der Fahrzeugtyp in das Typklassenverzeichnis aufgenommen worden ist, wird der Vertrag den sich aus dem Typklassenverzeichnis ergebenden Typklassen rückwirkend ab Beginn zugeordnet. Danach findet die Einstufung nach Absatz 1 Satz 2 und 3 statt.

J.2 Regionalklassen

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz bzw. Firmensitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrages zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.3 Unter welchen Voraussetzungen können wir unseren Tarif für die Kraftfahrtversicherung ändern?

- 1) Wir sind berechtigt, unseren Tarif für die Kraftfahrtversicherung mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverträge der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Gleichgewicht der Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung des Versicherungsbeitrags) wieder herzustellen. Dabei haben wir die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß Pflichtversicherungsgesetz veröffentlichte Gemeinschaftsstatistik und die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik zu berücksichtigen.
- Die Anpassung darf nur bis zur Höhe des sich aus dem aktuellen Tarif ergebenden Beitrages erfolgen. Sie wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.
- 2) Wir teilen Ihnen die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschiedes zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mit und weisen Sie schriftlich auf Ihr Recht nach G.2 Absatz 7 hin.
- 3) In die Berechnung des Beitragsunterschiedes werden Änderungen der Tarifstruktur nach J.6 sowie Änderungen in der Zuordnung des Vertrages zu den Regionalklassen nach J.2 und den Typklassen nach J.1 einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden. Das gilt nicht bei Änderung

- a) von Merkmalen zur Beitragsberechnung gemäß K.2 Absatz 1,
 - b) der Regionalklasse wegen Verlegung des Wohn- bzw. Firmensitzes gemäß K.3 oder
 - c) der SF-Klasse infolge des Schadenverlaufs des konkreten Versicherungsvertrages gemäß I.3.
- 4) Vermindert sich der Tarifbeitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.

J.4 Kündigungsrecht

Führen die Änderungen nach J.1 bis J.3 insgesamt zu einer Beitragserhöhung, haben Sie nach G.2 Absatz 7 ein Kündigungsrecht.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfanges in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Berufsgruppen, Typklassen sowie für die Berücksichtigung der Wohngebäudeversicherung, der jährlichen Fahrleistung, des Neuwerts, des Fahrzeugalters, der Aufbauart, des Nutzerkreises und des Alters bei Erwerb der Fahrerlaubnis zu ändern, wenn die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

In diesem Fall haben Sie nach G.2 Absatz 9 ein Kündigungsrecht.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

- 1) Ändert sich während der Laufzeit des Vertrages ein Merkmal zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 3 „Merkmale zur Beitragsberechnung“ und Anhang 4 „Berufsgruppen (Tarifgruppen)“, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht haben Sie dadurch nicht. Im Falle einer Beitragserhöhung besteht kein Kündigungsrecht nach G.2.

Auswirkung auf den Beitrag

- 2) Der neue Beitrag gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem uns Ihre Mitteilung über die Änderung und – sofern von uns angefordert – die erforderlichen Bestätigungen und Belege (K.4 Absatz 2) zugehen. Bei Wohnsitzwechsel des Halters gilt K.3.
- Verletzen Sie Ihre Pflicht nach K.4 Absatz 1, Änderungen unverzüglich anzuzeigen oder haben Sie unzutreffende Angaben gemacht, richtet sich der neue Beitrag und der Zeitpunkt, zu dem dieser wirksam wird, nach K.4 Absatz 3 bis 5.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Verlegung des Wohn- bzw. Firmensitzes

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz bzw. den Firmensitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Ihre Pflichten

- 1) Die Änderung eines im Anhang 3 „Merkmale zur Beitragsberechnung“ und 4 „Berufsgruppen (Tarifgruppen)“ aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

- 2) Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden oder verspäteten Angaben zu Merk- malen der Beitragsberechnung

- 3) Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht oder verspätet angezeigt und ist deswegen ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab dem Zeitpunkt, zu dem die richtigen Angaben hätten gemacht werden müssen oder die Änderung eingetreten ist, der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

Folgen von Nichtangaben zu Merkmalen der Beitrags- berechnung

- 4) Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, sind wir berechtigt, einen zusätzlichen Betrag in Höhe des für das laufende Versicherungsjahr gemäß Absatz 3 berechneten Beitrags zu verlangen.
- 5) Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von vier Wochen nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres für dieses Merkmal zur Beitragsberechnung nach den für Sie ungünstigsten Annahmen berechnet.

K.5 Änderung von Gefahrenmerkmalen des Fahrzeugs

K.5.1

Angaben bis zur Antragstellung

Ihre Pflichten

- 1) Sie sind verpflichtet, uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung (Antragstellung) alle Ihnen bekannten Umstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit Ihnen abzuschließen und nach denen wir Sie in Textform fragen, wahrheitsgemäß und vollständig mitzuteilen.

Dies gilt auch, wenn wir Ihnen vor Annahme des Vertrages hierzu noch weitere Fragen stellen.

Folgen bei Pflichtverletzungen

- 2) Verletzen Sie diese Anzeigepflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig, können wir den Vertrag mit Frist von einem Monat kündigen; bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit können wir sogar vom Vertrag zurücktreten. Sie hätten dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz.

Sofern Sie Ihre Pflichten nicht vorsätzlich verletzt haben und wir den Vertrag auch bei Kenntnis der Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, können wir nicht kündigen oder zurücktreten.

Auf unser Verlangen werden dann die anderen Bedingungen rückwirkend, oder wenn Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben, ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich hierdurch der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2 Absatz 8.

- 3) Darüber hinaus können Sie nach D.4 und E.6 Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren, wenn Sie gegen Ihre Pflichten nach D.1 Absatz 1 oder E.1 Absatz 3 verstoßen.

K.5.2

Anzeige von Änderungen nach Abschluss des Vertrages

- 1) Ändert sich während der Laufzeit des Vertrages ein Gefahrenmerkmal des Fahrzeugs (z. B. seine Art und Verwendung) gemäß Anhang 1, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3 Absatz 6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2 Absatz 8.

- 2) Sie sind verpflichtet, uns oder einer von uns beauftragten Person die Überprüfung der Fahrzeugverwendung zu ermöglichen. Verweigern Sie diese Überprüfung, so sind wir berechtigt, rückwirkend ab der letzten Hauptfälligkeit einen Beitragszuschlag von bis zu 100 % zu erheben.
- 3) Über die in Absatz 1 und 2 genannten Rechtsfolgen hinaus können Sie nach D.4 und E.6 Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren, wenn Sie gegen Ihre Pflichten nach D.1 oder E.1 Absatz 3 verstoßen.

L Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstände und Formvorschriften

L.1

Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Beauftragter für die Anliegen von Mitgliedern

- 1) Wenn Sie als Mitglied der Gothaer Versicherungsbank VVaG mit unserer Vertragsbearbeitung oder Schadenabwicklung nicht zufrieden sind, können Sie sich an den Beauftragten für die Anliegen von Mitgliedern, Arnoldiplatz 1, 50598 Köln wenden (E-Mail: Bam@Gothaer.de).

Versicherungsombudsmann

- 2) Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Tel.: 0800 3696000; Fax: 0800 3699000 (für Anrufe/Faxe aus dem deutschen Telefonnetz, kostenfrei). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

- 3) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; EMail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108 – 1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Sachverständigenverfahren in der Kaskoversicherung

- 4) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung können Sie nach A.2.17 einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

Rechtsweg

- 5) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

L.2

Geriichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

- 1) Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
 - dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,

	– dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.
Wenn wir Sie verklagen	2) Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen: – dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist, – dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.
Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt	3) Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach Absatz 1 und 2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.
L.3 Anzeigen und Willenserklärungen	Sie müssen alle Anzeigen und Erklärungen schriftlich abgeben. Sie sollen diese an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle richten; andere als die im Versicherungsschein bezeichneten Vermittler sind zu deren Entgegennahme nicht bevollmächtigt. Für Anzeigen im Todesfall gilt E.5 Absatz 1.

M Bedingungsänderung

Ist eine Bestimmung in den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung durch höchstgerichtliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir die unwirksame Bestimmung durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels Ihre Belange angemessen berücksichtigt.

Wir weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht nach G.2 Absatz 10 hin.

Anhänge für überwiegend privat genutzte Fahrzeuge (Anhang-Privat)

Anhang 1: Art und Verwendung von Fahrzeugen (Gefahrenmerkmale)

- 1. Pkw**

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrrvermietfahrzeugen.
- 2. Leichtkrafträder**

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftrroller mit

 - a) einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 80 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h,
 - b) einem Hubraum von mehr als 80 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h,
 - c) einem Hubraum von mehr als 80 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h,

mit Ausnahme von Selbstfahrrvermietfahrzeugen.
- 3. Kleinkrafträder**

Kleinkrafträder sind Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen und bis zum 31. Dezember 1983 erstmals in den Verkehr gekommen sind, mit Ausnahme von Selbstfahrrvermietfahrzeugen.
- 4. Krafträder**

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftrroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern und Kleinkrafträdern sowie Selbstfahrrvermietfahrzeugen.
- 5. Trikes**

Als Trike zugelassene dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm im Falle von Verbrennungsmotoren und / oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.
- 6. Quads**

Als Quad zugelassene vierrädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leermasse von bis zu 400 kg (550 kg im Falle von Fahrzeugen zur Güterbeförderung, jeweils ohne die Masse der Batterien im Falle von Elektrofahrzeugen), und mit einer maximalen Nutzleistung von bis zu 15 kW.
- 7. Leasingfahrzeuge**

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.
- 8. Campingfahrzeuge**

Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind mit Ausnahme von Selbstfahrrvermietfahrzeugen.
- 9. Wohnwagenanhänger**

Wohnwagenanhänger sind als Anhänger/Wohnwagen zugelassene Anhänger, mit Ausnahme von Selbstfahrrvermietfahrzeugen.
- 10. Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach Gefahrenmerkmalen**
 - 1) Maßgeblich für die Zuordnung des Fahrzeugs nach Standort, Art, Hersteller, Typ, Aufbau, Verwendung, Leistung in kW sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Kraftfahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist.
 - 2) Ergeben sich aus der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein) oder anderen amtlichen Urkunden eine doppelte Verwendungsmöglichkeit, berechnen wir den Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis.
 - 3) In der Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung) erheben wir Zuschläge, für Fahrzeuge von überdurchschnittlichem Wert, mit Spezialkarosserien oder mit ungewöhnlicher Sonderausstattung.
Die Höhe des Zuschlags wird auf Anfrage von der Hauptverwaltung bestimmt.
 - 4) Bitte beachten Sie auch Ihre Anzeigepflichten gemäß K.5.1 und K.5.2. Unser Recht gemäß K.5.1 Absatz 2 vom Vertrag wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht zurückzutreten oder den Vertrag gemäß K.5.2 Absatz 1 Satz 3 wegen Gefahrerhöhung zu kündigen, wird durch Absatz 2 und 3 dieser Bestimmung nicht berührt. Darüber hinaus können Sie den Versicherungsschutz nach D.4 und E.6 ganz oder teilweise verlieren, wenn Sie Ihre Pflichten nach D.1 Absatz 1 oder E.1 Absatz 3 verletzen.

Anhang 2: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1.

Pkw

1.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflichtversicherung	Fahrzeugvollversicherung
36 und mehr Kalenderjahre	SF 36	20	20
35 Kalenderjahre	SF 35	20	20
34 Kalenderjahre	SF 34	21	21
33 Kalenderjahre	SF 33	21	22
32 Kalenderjahre	SF 32	22	22
31 Kalenderjahre	SF 31	22	22
30 Kalenderjahre	SF 30	22	23
29 Kalenderjahre	SF 29	23	23
28 Kalenderjahre	SF 28	23	23
27 Kalenderjahre	SF 27	23	24
26 Kalenderjahre	SF 26	24	24
25 Kalenderjahre	SF 25	24	25
24 Kalenderjahre	SF 24	25	25
23 Kalenderjahre	SF 23	25	25
22 Kalenderjahre	SF 22	26	26
21 Kalenderjahre	SF 21	26	26
20 Kalenderjahre	SF 20	27	27
19 Kalenderjahre	SF 19	27	28
18 Kalenderjahre	SF 18	28	28
17 Kalenderjahre	SF 17	29	29
16 Kalenderjahre	SF 16	30	30
15 Kalenderjahre	SF 15	30	30
14 Kalenderjahre	SF 14	31	31
13 Kalenderjahre	SF 13	32	32
12 Kalenderjahre	SF 12	33	33
11 Kalenderjahre	SF 11	35	34
10 Kalenderjahre	SF 10	36	35
9 Kalenderjahre	SF 9	37	37
8 Kalenderjahre	SF 8	39	38
7 Kalenderjahre	SF 7	41	39
6 Kalenderjahre	SF 6	43	41
5 Kalenderjahre	SF 5	45	43
4 Kalenderjahre	SF 4	48	45
3 Kalenderjahre	SF 3	51	47
2 Kalenderjahre	SF 2	55	50
1 Kalenderjahr	SF 1	60	53
Weniger als ein Kalenderjahr	SF 1/2	75	55
	S	85	60
	0	95	60
	M	135	85

1.2

Rückstufung im Schadenfall

1) Kfz-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 u. mehr Schäden
nach SF-Klasse				
SF 36	SF 35	SF 8	SF 1/2	M
SF 35	SF 20	SF 8	SF 1/2	M
SF 34	SF 17	SF 7	SF 1/2	M
SF 33	SF 16	SF 7	SF 1/2	M
SF 32	SF 16	SF 6	S	M
SF 31	SF 15	SF 6	S	M
SF 30	SF 15	SF 6	S	M
SF 29	SF 14	SF 6	S	M
SF 28	SF 14	SF 5	S	M

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 u. mehr Schäden
nach SF-Klasse				
SF 27	SF 13	SF 5	S	M
SF 26	SF 13	SF 5	S	M
SF 25	SF 12	SF 4	0	M
SF 24	SF 12	SF 4	0	M
SF 23	SF 11	SF 4	0	M
SF 22	SF 11	SF 4	0	M
SF 21	SF 10	SF 3	0	M
SF 20	SF 10	SF 3	0	M
SF 19	SF 9	SF 3	0	M
SF 18	SF 9	SF 2	0	M
SF 17	SF 8	SF 2	0	M
SF 16	SF 8	SF 2	0	M
SF 15	SF 7	SF 1	0	M
SF 14	SF 6	SF 1	0	M
SF 13	SF 6	SF 1	0	M
SF 12	SF 5	SF 1	0	M
SF 11	SF 5	SF 1	0	M
SF 10	SF 4	SF 1/2	M	M
SF 9	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 8	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 7	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 6	SF 2	S	M	M
SF 5	SF 1	S	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1	0	M	M
SF 2	SF 1/2	0	M	M
SF 1	SF 1/2	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
S	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2) Fahrzeugvollversicherung

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 u. mehr Schäden
nach SF-Klasse				
SF 36	SF 35	SF 16	SF 4	M
SF 35	SF 26	SF 16	SF 4	M
SF 34	SF 22	SF 12	SF 2	M
SF 33	SF 21	SF 12	SF 2	M
SF 32	SF 20	SF 12	SF 2	M
SF 31	SF 20	SF 11	SF 1	M
SF 30	SF 19	SF 11	SF 1	M
SF 29	SF 18	SF 10	SF 1	M
SF 28	SF 18	SF 10	SF 1	M
SF 27	SF 17	SF 9	SF 1/2	M
SF 26	SF 16	SF 9	SF 1/2	M
SF 25	SF 16	SF 8	SF 1/2	M
SF 24	SF 15	SF 8	SF 1/2	M
SF 23	SF 14	SF 7	0	M
SF 22	SF 14	SF 7	0	M
SF 21	SF 13	SF 6	0	M
SF 20	SF 12	SF 6	0	M
SF 19	SF 12	SF 5	0	M
SF 18	SF 11	SF 5	0	M
SF 17	SF 10	SF 5	0	M
SF 16	SF 10	SF 4	0	M

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 u. mehr Schäden
nach SF-Klasse				
SF 15	SF 9	SF 4	0	M
SF 14	SF 8	SF 3	0	M
SF 13	SF 7	SF 3	0	M
SF 12	SF 7	SF 2	M	M
SF 11	SF 6	SF 1	M	M
SF 10	SF 5	SF 1	M	M
SF 9	SF 5	SF 1/2	M	M
SF 8	SF 4	SF 1/2	M	M
SF 7	SF 3	0	M	M
SF 6	SF 2	0	M	M
SF 5	SF 2	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1/2	0	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
S	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2. Krafträder (nicht Klein- und Leichtkrafträder), Trikes und Quads

2.1 Einstufung in Schaden- freiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schaden- freien ununterbroche- nen Verlaufs	SF- Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht- versicherung	Fahrzeugvoll- versicherung
15 und mehr Kalenderjahre	SF 15	25	35
14 Kalenderjahre	SF 14	25	35
13 Kalenderjahre	SF 13	25	35
12 Kalenderjahre	SF 12	25	35
11 Kalenderjahre	SF 11	25	35
10 Kalenderjahre	SF 10	25	35
9 Kalenderjahre	SF 9	25	40
8 Kalenderjahre	SF 8	25	40
7 Kalenderjahre	SF 7	25	40
6 Kalenderjahre	SF 6	30	45
5 Kalenderjahre	SF 5	35	45
4 Kalenderjahre	SF 4	35	45
3 Kalenderjahre	SF 3	40	60
2 Kalenderjahre	SF 2	45	60
1 Kalenderjahr	SF 1	50	65
Weniger als ein Kalenderjahr	SF 1/2	60	75
	0	100	100
	M	140	140

2.2 Rückstufung im Schadenfall

1) Kfz-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 u. mehr Schäden
nach SF-Klasse			
SF 15	SF 7	0	M
SF 14	SF 2	0	M
SF 13	SF 2	0	M
SF 12	SF 2	0	M
SF 11	SF 2	0	M
SF 10	SF 2	0	M
SF 9	SF 1	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF 1	0	M
SF 6	SF 1/2	0	M

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 u. mehr Schäden
nach SF-Klasse			
SF 5	SF 1/2	0	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

2) Fahrzeugvollversicherung

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 u. mehr Schäden
nach SF-Klasse				
SF 15	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 14	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 13	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 12	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 11	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 10	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 9	SF 1	0	M	M
SF 8	SF 1	0	M	M
SF 7	SF 1/2	0	M	M
SF 6	SF 1/2	0	M	M
SF 5	SF 1/2	0	M	M
SF 4	SF 1/2	0	M	M
SF 3	SF 1/2	0	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

3.

Klein- und Leichtkrafträder

3.1

Einstufung in Schaden-
freiheitsklassen (SF-Klassen)
und Beitragssätze

Dauer des schaden- freien ununterbroche- nen Verlaufs	SF- Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht- versicherung	Fahrzeugvoll- versicherung
3 und mehr Kalenderjahre	SF 3	30	45
2 Kalenderjahre	SF 2	35	45
1 Kalenderjahr	SF 1	40	50
Weniger als ein Kalenderjahr	SF 1/2	65	70
	0	100	100

3.2

Rückstufung im Schadenfall

1) Kfz-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	bei 1 und mehr Schäden nach SF-Klasse
SF 3	0
SF 2	0
SF 1	0
SF 1/2	0
0	0

2) Fahrzeugvollversicherung

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 und mehr Schäden
nach SF-Klasse		
SF 3	SF 1/2	0
SF 2	0	0
SF 1	0	0
SF 1/2	0	0
0	0	0

4.

Campingfahrzeuge
(Wohnmobile)

4.1

Einstufung in Schaden-
freiheitsklassen (SF-Klassen)
und Beitragssätze

Dauer des schaden- freien ununterbroche- nen Verlaufs	SF- Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht- versicherung	Fahrzeugvoll- versicherung
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10	65	55
9 Kalenderjahre	SF 9	70	55
8 Kalenderjahre	SF 8	70	60
7 Kalenderjahre	SF 7	70	65
6 Kalenderjahre	SF 6	75	65
5 Kalenderjahre	SF 5	75	65
4 Kalenderjahre	SF 4	80	75
3 Kalenderjahre	SF 3	85	85
2 Kalenderjahre	SF 2	100	90
1 Kalenderjahr	SF 1	100	100
Weniger als ein Kalenderjahr	SF 1/2	100	105
	0	150	170
	M	250	220

4.2

Rückstufung im Schadenfall

1) Kfz-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 u. mehr Schäden
nach SF-Klasse			
SF 10	SF 1/2	0	M
SF 9	SF 1/2	0	M
SF 8	SF 1/2	0	M
SF 7	SF 1/2	0	M
SF 6	SF 1/2	0	M
SF 5	SF 1/2	0	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

2) Fahrzeugvollversicherung

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 u. mehr Schäden
nach SF-Klasse				
SF 10	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 9	SF 1	0	M	M
SF 8	SF 1	0	M	M
SF 7	SF 1/2	0	M	M
SF 6	SF 1/2	0	M	M
SF 5	SF 1/2	0	M	M
SF 4	SF 1/2	0	M	M
SF 3	SF 1/2	0	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Anhang 3: Merkmale zur Beitragsberechnung

1. Wohngebäudeversicherung

- 1) Die Versicherungsbeiträge ermäßigen sich in der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Pkw, wenn Sie, Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe- / Lebenspartner, Elternteil oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebendes Kind bei uns eine Verbundene Wohngebäudeversicherung (VGV) für ein selbstgenutztes Ein- oder Mehrfamilienhaus abgeschlossen haben.
- 2) Bitte beachten Sie auch Ihre Mitteilungspflichten gemäß K.4.

2. Jährliche Fahrleistung

- 1) In der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Pkw berücksichtigen wir nach Maßgabe der folgenden Absätze bei der Berechnung des Beitrags auch die Anzahl der mit dem versicherten Fahrzeug durchschnittlich pro Jahr zurückgelegten Kilometer (Jahresfahrleistung).
- 2) Wir prüfen bei jeder Meldung des km-Standes (insbesondere auch im Schadenfall), ob die vereinbarte Jahresfahrleistung eingehalten wurde:
 - a) Wir betrachten dabei den Zeitraum, der zwischen der aktuellen und der vorangegangenen Kilometerstandsmeldung liegt. Angefangene Monate werden dabei wie volle Monate behandelt. Die für diesen Zeitraum maximal zulässige Fahrleistung berechnen wir, indem wir die für 12 Monate vereinbarte Jahresfahrleistung auf die Anzahl der Monate des Betrachtungszeitraumes umrechnen.
 - b) Liegt die in dem betreffenden Zeitraum tatsächlich erbrachte Fahrleistung über der nach Buchstabe a ermittelten, maximal zulässigen Fahrleistung, so berechnen wir den Beitrag neu. Der Zeitpunkt, zu dem der neue Beitrag wirksam wird, richtet sich nach K.2 Absatz 2.
- 3) Absatz 1 und 2 gelten nicht, wenn der versicherte Pkw mit einem Saison-, oder Ausfuhrkennzeichen zugelassen ist oder die Vertragsdauer weniger als ein Jahr beträgt. Beantragen Sie, den laufenden Vertrag gemäß Abschnitt H.1 zu unterbrechen, wenden wir die Regelung nach Buchstabe a und b entsprechend an.
- 4) Bitte beachten Sie auch Ihre Mitteilungspflichten gemäß K.4.

3. Alter des versicherten Fahrzeugs

- 1) In der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Pkw berücksichtigen wir nach Maßgabe der folgenden Absätze bei der Berechnung des Beitrags auch das Alter des versicherten Fahrzeugs.
- 2) Das Fahrzeugalter wird bestimmt durch den Zeitraum, der zwischen der Erstzulassung und dem Erwerb des versicherten Fahrzeugs liegt (Fahrzeugalter = Erwerbsdatum - Erstzulassungsdatum).
- 3) Bitte beachten Sie auch Ihre Mitteilungspflichten gemäß K.4.

4. Personenkreis, der das Fahrzeug fährt

- 1) In der Kfz-Haftpflichtversicherung für Leichtkrafträder im Sinne von Anhang 1 Nr. 2. Buchstabe c, Krafträder im Sinne von Anhang 1 Nr. 4., Trikes, Quads sowie in der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Pkw berücksichtigen wir nach Maßgabe der folgenden Absätze bei der Berechnung des Beitrags auch das Alter der Personen, die das versicherte Fahrzeug als Fahrer nutzen (Nutzerkreis). Sie bestimmen den Nutzerkreis, indem Sie jeweils das Alter des jüngsten und bei PKW zusätzlich das Alter des ältesten in Frage kommenden Fahrers festlegen (Altersgrenzen). Dabei muss Ihr Alter innerhalb der Altersgrenzen liegen, auch wenn Sie das versicherte Fahrzeug nicht selber fahren. Ihr Alter bestimmen wir bei Vertragsbeginn, bei Vertragsänderungen und zu Beginn jedes neuen Versicherungsjahres nach der Anzahl der zu diesem Zeitpunkt vollendeten Lebensjahre.
- 2) Handelt es sich bei dem versicherten Fahrzeug um einen Pkw, können Sie den Nutzerkreis zusätzlich auf sich selbst und die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen einschränken. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns das Geburtsdatum des jüngsten und des ältesten Fahrers mitzuteilen. Dabei muss Ihr Alter innerhalb der Altersgrenzen liegen, auch wenn Sie das versicherte Fahrzeug nicht selber fahren. Das jeweilige Alter bestimmen wir bei Vertragsbeginn, bei Vertragsänderungen und zu Beginn jedes neuen Versicherungsjahres nach der Anzahl der zu diesem Zeitpunkt vollendeten Lebensjahre. Als Familienangehöriger zählt auch der mit Ihnen in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Lebensgefährte / eingetragene Lebenspartner.
- 3) Machen Sie keine Angaben zum Alter oder zum Geburtsdatum der Fahrer, wird der Beitrag für die Nutzung des Fahrzeuges durch beliebige Fahrer berechnet.
- 4) Personen, die das versicherte Fahrzeug gemäß § 48 a Absatz 2 der Fahrerlaubnisverordnung nur in Begleitung einer entsprechend geeigneten Person fahren dürfen, berücksichtigen wir bei der Berechnung des Beitrags gemäß Absatz 1 oder 2 nicht. Sie sind aber verpflichtet, uns das Geburtsdatum des begleiteten Fahrers und das Ausstellungsdatum der Prüfbescheinigung, die zum Nachweis seiner Fahrerlaubnis dient, mitzuteilen.

Die begleitende Person müssen Sie bei der Festlegung des Nutzerkreises gemäß Absatz 1 oder 2 berücksichtigen.
- 5) Erweiterungen des Nutzerkreises sind jederzeit möglich. Die Einschränkung des Nutzerkreises durch Veränderung der Altersgrenzen und / oder die Begrenzung des Nutzerkreises auf Familienangehörige gemäß Absatz 2 ist jedoch nicht vor Ablauf des Versicherungsjahres möglich, in dem der Nutzerkreis zuletzt erweitert wurde.
- 6) Bitte beachten Sie auch Ihre Mitteilungspflichten gemäß K.4.

- 7) Soweit es sich um Fahrten handelt, die mit dem versicherten Fahrzeug durch
- Kaufinteressenten,
 - Werkstattangehörige oder Hotelangestellte in Ausübung ihres Dienstes oder
 - anlässlich einer Notsituation durch Dritte

durchgeführt werden, müssen Sie diese Fahrer nicht angeben. Fahrunsicherheit in Folge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notsituation im Sinne dieser Bestimmungen.

5. Single- / Partner-Nutzung

- 1) In der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für einen Pkw können Sie den Nutzerkreis (vergl. Nr. 4 Absatz 1) auf sich selbst oder auf sich selbst und einen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen einschränken. Bei der Berechnung des Beitrags berücksichtigen wir nach Maßgabe der folgenden Absätze auch Ihr Alter und ggf. auch das Alter des Familienangehörigen. Sie sind verpflichtet, uns Ihr Geburtsdatum und ggf. das Geburtsdatum des Familienangehörigen mitzuteilen. Als Familienangehöriger zählt auch der mit Ihnen in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Lebensgefährte oder eingetragene Lebenspartner.
- 2) Das jeweilige Alter bestimmen wir bei Vertragsbeginn, bei Vertragsänderungen und zu Beginn jedes neuen Versicherungsjahres nach der Anzahl der zu diesem Zeitpunkt vollendeten Lebensjahre. Wird das Fahrzeug von Ihnen und einem Familienangehörigen gemäß Absatz 1 gemeinsam genutzt, richtet sich der Beitrag nach dem Alter des Familienangehörigen, wenn der Beitrag höher ist als der, der sich unter Berücksichtigung Ihres Alters ergibt.
- 3) Personen, die das versicherte Fahrzeug gemäß § 48 a Absatz 2 der Fahrerlaubnisverordnung nur in Begleitung einer entsprechend geeigneten Person fahren dürfen, berücksichtigen wir bei der Berechnung des Beitrags gemäß Absatz 1 und 2 nicht. Sie sind als Versicherungsnehmer aber verpflichtet, uns das Geburtsdatum des begleiteten Fahrers und das Ausstellungsdatum der Prüfbescheinigung, die zum Nachweis seiner Fahrerlaubnis dient, mitzuteilen.
Die begleitende Person müssen Sie aber bei der Festlegung des Nutzerkreises gemäß Absatz 1 dieser Bestimmung oder gemäß Nr. 4. Absatz 1 oder 2 berücksichtigen.
- 4) Erweiterungen des Nutzerkreises sind jederzeit möglich. Nach der Erweiterung des Nutzerkreises gemäß Nr. 4. ist die anschließende Beschränkung auf Single- / Partner-Nutzung gemäß Absatz 1 nicht vor Ablauf des Versicherungsjahres möglich, in dem der Nutzerkreis zuletzt erweitert wurde.
- 5) Bitte beachten Sie auch Ihre Mitteilungspflichten gemäß K.4.
- 6) Soweit es sich um Fahrten handelt, die mit dem versicherten Fahrzeug durch
 - Kaufinteressenten,
 - Werkstattangehörige oder Hotelangestellte in Ausübung ihres Dienstes oder
 - anlässlich einer Notsituation durch Dritte
 durchgeführt werden, müssen Sie diese Fahrer nicht angeben. Fahrunsicherheit in Folge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notsituation im Sinne dieser Bestimmungen.

6. Alter bei Erwerb der Fahrerlaubnis

- 1) Wird der versicherte Pkw nur durch Sie oder ggf. durch weitere Familienangehörige gemäß Nr. 4. Absatz 2 oder Nr. 5. genutzt, berücksichtigen wir bei der Berechnung des Beitrags, wenn Sie als alleiniger Nutzer oder der jeweils jüngste angegebene Fahrer die Fahrerlaubnis, die zum Führen des versicherten Fahrzeugs berechtigt, vor Vollendung des 18. Lebensjahres erlangt haben. Die Berücksichtigung nach Satz 1 entfällt, sobald der jüngste Fahrer das 25. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Bitte beachten Sie auch Ihre Mitteilungspflichten gemäß K.4.

7. Jemand anderes ist Halter des versicherten Fahrzeugs

Ist das versicherte Fahrzeug nicht auf Sie selbst, sondern auf eine andere Person oder auf mehrere Personen zugelassen, erheben wir in der Kfz-Haftpflicht und Fahrzeugversicherung einen Zuschlag. Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem jeweils gültigen Tarif.

8. Kombi-Bonus

- 1) In der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung erhalten Sie einen Beitragsnachlass, wenn Sie oder der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehe- / Lebenspartner mindestens zwei Verträge der nachfolgend genannten Versicherungen für Privatkunden bei der Gothaer abgeschlossen haben:
 - Hausratversicherung
 - Haftpflichtversicherung
 - Einzel-Unfallversicherung
 - Kunst- und Mobilierversicherung
 - Jägerschutzbrief-Versicherung
 - Jagd- und Sportwaffenversicherung.
- 2) Für die Ermittlung der Anzahl der Verträge gilt Folgendes:
 - a) Mehrere Verträge einer der vorstehend genannten Versicherungsarten berücksichtigen wir nur einmal.
 - b) Eine Heim&Haus-, Wohnung&Wert- oder Jägerschutzbrief-Versicherung zählen wir wie zwei Verträge.
 - c) Kurzfristige Verträge können wir leider nicht berücksichtigen.
 - d) Fernsehgeräte-, Haushaltsgeräte- und Reisegepäckversicherungen sowie Glas- und Berufshaftpflichtversicherungen zählen wir nicht.

- e) Eine private Unfallversicherung können wir nur berücksichtigen, wenn es sich um einen Vertrag mit 24-Stunden-Deckung handelt; Ausschnittsdeckungen werden nicht berücksichtigt.
 - f) Nach Maßgabe von Buchstabe a) bis e) berücksichtigen wir auch die in Absatz 1 genannten Versicherungen Ihrer Eltern und / oder Kinder, wenn diese mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- 3) Wir gewähren den Beitragsnachlass, sofern und solange die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Bitte beachten Sie auch Ihre Mitteilungspflichten gemäß K.4.

**8a.
Bonus für Kinder-
unfallversicherung**

- 1) In der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung erhalten Sie einen Beitragsnachlass, wenn ein mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebendes Kind, das bei Vertragsbeginn der Kfz-Versicherung jünger als 7 Jahre ist, Versicherungsschutz über eine bei der Gothaer bestehende Unfallversicherung genießt.
- 2) Wir gewähren den Beitragsnachlass, wenn und solange
- die Unfallversicherung für Sie oder ein mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebendes Familienmitglied besteht und
 - es sich um einen Vertrag mit 24-Stunden-Deckung handelt; Ausschnittsdeckungen werden nicht berücksichtigt.
- Bitte beachten Sie auch Ihre Mitteilungspflichten gemäß K.4.

**9.
Zahlungsperiode
(Zahlweise)**

Der Beitrag richtet sich auch nach der vereinbarten Zahlungsperiode (vergl. C 4). Der Mindestbeitrag je Zahlungsperiode beträgt 20 Euro inklusive Versicherungssteuer.

Bei vierteljährlicher Zahlungsperiode gilt für den Abruf des Beitrags in drei gleichen Monatsraten von Ihrem Konto Satz 2 entsprechend.

**10.
Neupreis**

- 1) In der Fahrzeugversicherung für Campingfahrzeuge und Wohnwagenanhänger richtet sich der Beitrag auch nach dem Gesamtneupreis des versicherten Fahrzeugs und der mitversicherten Fahrzeugteile sowie Fahrzeugzubehörteile.
- Hinweis: Der Gesamtneupreis dient der Beitragsbemessung in der Fahrzeugversicherung. Zur Ermittlung der Entschädigungsleistung im Falle eines versicherten Schadenereignisses siehe insbesondere A.2.5 bis A.2.7 AKB. Haben Sie den Gesamtneupreis zu niedrig angegeben, können wir im Schadenfall einen Abzug von der Entschädigungsleistung vornehmen (vergl. A.2.5 Absatz 6 AKB).
- 2) Der Gesamtneupreis ergibt sich aus dem Listenneupreis des versicherten Fahrzeugs einschließlich der vom Hersteller mitgelieferten und mitversicherten Fahrzeugteile sowie Fahrzeugzubehörteile zum Zeitpunkt der ersten Zulassung zum Straßenverkehr ohne Berücksichtigung eventueller Kaufpreisminderungen. Mitversicherte Fahrzeugteile oder Fahrzeugzubehörteile, die zu einem späteren Zeitpunkt angeschafft worden sind, fließen mit ihrem Neupreis zum Zeitpunkt der Anschaffung in den Gesamtneupreis ein.
- Hinweis: Als mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehörteile gelten insbesondere alle fest eingebauten bzw. fest mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen oder unter Verschluss verwahrten, für Campingfahrzeuge bzw. Wohnwagenanhänger typische Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehörteile, einschließlich Vorzelte, Markisen und die fest mit dem Fahrzeug verbundene Innenausstattung. Nicht dazu zählen Gegenstände, die als Hausrat zu bezeichnen sind (z. B. Camping-Tische und -Stühle, Geschirr, Wäsche).
- 3) Ist der Listenneupreis für das versicherte Fahrzeug nicht mehr zu ermitteln, ist ersatzweise der Listenneupreis eines vergleichbaren Campingfahrzeugs bzw. Wohnwagenanhängers in vergleichbarer Ausführung und vergleichbarem Alter heranzuziehen.
- 4) Bitte beachten Sie auch Ihre Mitteilungspflichten gemäß K.4.

Anhang 4: Berufsgruppen (Tarifgruppen)

- 1.**
Berufsgruppe A
Landwirte und Gartenbaubetriebe
- Ehemalige Landwirte**
- Jäger**
- Witwen und Witwer**
- Familienangehörige**
- Zulassung des Fahrzeugs**
- 1) In der Kfz-Haftpflichtversicherung für Versicherungsverträge von Pkw gelten die Beiträge der Berufsgruppe A, wenn Sie
- a) landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, Mitglied einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind und Ihr Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha – bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha – hat, und Sie diesen Betrieb selbst bewirtschaften;
 - b) ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer sind und die Voraussetzungen nach Buchstabe a unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben;
 - c) Inhaber eines für bis zu 3 Jagdjahre ausgestellten Jagdscheines im Sinne des Bundesjagdgesetzes – mit Ausnahme von Tagesjagdscheinen – sind;
 - d) Witwe / Witwer einer Person sind, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe a bis c erfüllt hat;
 - e) Ehe- oder Lebenspartner einer Person sind, die eine der Voraussetzungen nach Buchstabe a bis c erfüllt und mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.
 - f) Elternteil oder Kind einer Person sind, die eine der Voraussetzungen nach Buchstabe a bis e erfüllt und mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.
- 2) Ist das versicherte Fahrzeug nicht auf Sie selbst zugelassen, müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 sowohl durch Sie als auch von allen Personen erfüllt sein, auf die das Fahrzeug zugelassen ist.
Die Beiträge der Berufsgruppe A gelten nicht für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen.
- 3) Bitte beachten Sie auch Ihre Mitteilungspflichten gemäß K.4
- 2.**
Berufsgruppe B und L
Berufsgruppe B
- 1) In der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder (einschließlich Klein- und Leichtkrafträder), Trikes und Quads gelten die Beiträge der Berufsgruppe B, wenn Sie
- a) Beamter, Richter, Angestellter oder Arbeiter der in Absatz 2 genannten juristischen Personen und Einrichtungen sind und Ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und Sie von diesen besoldet oder entlohnt werden, oder wenn Sie bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehen, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtiger oder freiwilliger Helfer) sind;
 - b) Beamter, Angestellter oder Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen sind und das versicherte Fahrzeug dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegt;
 - c) Pensionär, Rentner oder beurlaubter Angehöriger des öffentlichen Dienstes sind, die Voraussetzungen nach Buchstabe a oder b unmittelbar vor Ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor Ihrer Beurlaubung erfüllt haben;
 - d) Witwe / Witwer einer Person sind, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach Buchstabe a bis c erfüllt hat;
 - e) Ehe- oder Lebenspartner einer Person sind, die eine der Voraussetzungen nach Buchstabe a bis c erfüllt und mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.
 - f) Elternteil oder Kind einer Person sind, die eine der Voraussetzungen nach Buchstabe a bis e erfüllt und mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.
- 2) Als Arbeitgeber / Dienstherr der in Absatz 1 genannten Personen kommen in Betracht:
- a) Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
 - b) juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn
 - an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
 - c) mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);
 - d) als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung, oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
 - e) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

Berufsgruppe L

- 3) In der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Pkw gelten die Beiträge der Berufsgruppe L, wenn Sie Beamter oder Richter auf Lebenszeit sind und die in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Voraussetzungen vorliegen. Absatz 1 Buchstabe d und e gelten entsprechend.

Zulassung des Fahrzeugs

- 4) Ist das versicherte Fahrzeug nicht auf Sie selbst zugelassen, müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 3 sowohl durch Sie als auch von allen Personen erfüllt sein, auf die das Fahrzeug zugelassen ist. Die Beiträge der Berufsgruppe B bzw. L gelten nicht für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen.
- 5) Bitte beachten Sie auch Ihre Mitteilungspflichten gemäß K.4.

**3.
Berufsgruppe D**

- 1) In der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder (einschließlich Klein- und Leichtkrafträder), Trikes und Quads gelten die Beiträge der Berufsgruppe D, wenn Sie
- a) Mitarbeiter einer der in Absatz 2 genannten juristischen Personen oder Einrichtungen sind und Ihre nichtselbständige, der Einkommensteuer unterliegende Tätigkeit für diese juristischen Personen oder Einrichtungen mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht;
 - b) ehemaliger Mitarbeiter der in Absatz 2 genannten juristischen Personen und Einrichtungen sind, Sie die Voraussetzungen nach Buchstabe a unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand erfüllt haben;
 - c) Witwe / Witwer einer Person sind, die zum Zeitpunkt ihres Todes die Voraussetzungen nach Buchstabe a oder b erfüllt hat;
 - d) Ehe- oder Lebenspartner einer Person sind, die eine der Voraussetzungen nach Buchstabe a bis b erfüllt und mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.
 - e) Elternteil oder Kind einer Person sind, die eine der Voraussetzungen nach Buchstabe a bis d erfüllt und mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.
- 2) Als Arbeitgeber der in Absatz 1 genannten Personen kommen in Betracht:
- a) Juristische Personen und Einrichtungen, die die Voraussetzungen nach 2. Absatz 2 Buchstabe a bis e aufgrund von seit 01.01.1994 erfolgten Privatisierungsmaßnahmen der öffentlichen Hand nicht mehr erfüllen,
 - b) Energieversorgungsunternehmen,
 - c) Privatkrankenanstalten,
 - d) Banken und Bausparkassen,
 - e) Unternehmen aus der IT- und Telekommunikations-Branche.

Zulassung des Fahrzeugs

- 3) Ist das versicherte Fahrzeug nicht auf Sie selbst zugelassen, müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 sowohl durch Sie als auch von allen Personen erfüllt sein, auf die das Fahrzeug zugelassen ist. Die Beiträge der Berufsgruppe D gelten nicht für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen.
- 4) Bitte beachten Sie auch Ihre Mitteilungspflichten gemäß K.4.

**4.
Berufsgruppe V**

- 1) In der Kfz-Haftpflicht-, Fahrzeug- und Kfz-Unfallversicherung gelten die Beiträge der Berufsgruppe V, wenn Sie:
- a) Angestellter eines Versicherungsunternehmens im Innen- bzw. Außendienst sind;
 - b) selbständiger Versicherungsvermittler sind und diese Tätigkeit hauptberuflich ausüben;
 - c) Angestellter einer Person sind, die die Voraussetzungen nach Buchstabe b erfüllt und Ihre nichtselbständige, der Einkommensteuer unterliegende Tätigkeit für diese Personen mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht;
 - d) Rentner oder Pensionär sind, unmittelbar vor Ihrem Eintritt in den Ruhestand eine der Voraussetzungen nach Buchstabe a bis c erfüllt haben;
 - e) Witwe / Witwer einer Person sind, die zum Zeitpunkt ihres Todes die Voraussetzungen nach Buchstabe a bis d erfüllt hat;
 - f) Ehe- oder Lebenspartner einer Person sind, die eine der Voraussetzungen nach Buchstabe a bis d erfüllt und mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt;
 - g) Elternteil oder Kind einer Person sind, die eine der Voraussetzungen nach Buchstabe a bis f erfüllt und mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Zulassung des Fahrzeugs

- 2) Ist das versicherte Fahrzeug nicht auf Sie selbst zugelassen, müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 sowohl durch Sie als auch von allen Personen erfüllt sein, auf die das Fahrzeug zugelassen ist. Die Beiträge der Berufsgruppe V gelten nicht für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen.
- 3) Bitte beachten Sie auch Ihre Mitteilungspflichten gemäß K.4.

Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden (Sobed. Kfz-USV)

Stand: 01.07.2014

Die Kfz-Umweltschadenversicherung nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) ist ein rechtlich selbständiger Vertrag. Die Kündigung dieses Vertrages berührt die anderen Kfz-Versicherungen des versicherten Fahrzeugs nicht.

Bei Beendigung des Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrages endet auch die Kfz-Umweltschadenversicherung.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?

A.1 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

A.1.1

Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

- 1) Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) während einer beruflichen Tätigkeit im Sinne des USchadG verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

- 2) Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.
- 3) Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

- 4) Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.1.2

Wer ist versichert?

A.1.2 der AKB gilt entsprechend.

A.1.3

Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Versicherungssumme, Höchstzahlung

Die Höhe der für Umweltschäden im Sinne von A.1.1 vereinbarten Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.4

In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz gemäß A.1.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.1.5

Was ist nicht versichert?

Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

- 1) Die Regelungen A.1.5.1 (Vorsatz) und A.1.5.9 (Kernenergie) der AKB gelten entsprechend.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

- 2) Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

- 3) Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Schäden durch den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen

- 4) Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie oder eine mitversicherte Person durch den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer in Anspruch genommen werden. Hinweis: Versicherungsschutz für diese Risiken kann im Rahmen der allgemeinen Umweltschaden-Haftpflichtversicherung (Betriebshaftpflicht) genommen werden.

Vertragliche Ansprüche

- 5) Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Verletzung von Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall

- 6) Unsere vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit kann sich auch aus der Verletzung von Pflichten nach Abschnitt D, E und H AKB ergeben.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Es gelten die Regelungen B.1, B.2.2 bis B.2.7 der AKB entsprechend.

Bei Verwendung des Fahrzeugs zur Beförderung von gefährlichen Gütern gemäß der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (GGVSEB) oder zur Beförderung wassergefährdender Stoffe gemäß des „Katalog wassergefährdender Stoffe“ (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe) des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

C Beitragszahlung

Soweit nicht anders vereinbart und vorbehaltlich einer Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen gemäß Abschnitt J, müssen Sie für die Kfz-Umweltschadenversicherung keinen zusätzlichen Beitrag entrichten. Andernfalls gelten die Regelungen über die

- Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags (C.1 AKB),
 - Zahlung des Folgebeitrags (C.2 AKB),
 - nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel (C.3 AKB),
 - Zahlungsperiode (Zahlweise) (C.4 AKB) und
 - Zahlung bei Lastschriftermächtigung (C.5 AKB)
- entsprechend.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs und welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

D.1 Pflichten in der Kfz-Umweltschadenversicherung

- 1) Es gelten die Regelungen über
- den vereinbarten Verwendungszweck (D.1 Absatz 1 AKB),
 - berechnete Fahrer (D.1 Absatz 2 AKB),
 - das Fahren mit Fahrerlaubnis (D.1 Absatz 3 AKB),
 - die Benutzung eines Fahrzeugs mit Wechselkennzeichen (D.1 Absatz 5 AKB),
 - Alkohol und andere berauschende Mittel (D.2 Absatz 1 AKB) und
 - nicht genehmigte Rennen (D.2 Absatz 2 AKB)
- entsprechend.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

- 2) Sie dürfen nicht bewusst gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, verstoßen.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Keine Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Umweltschadenversicherung

- 1) Es gelten die Regelungen über die Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung (D.4 Absatz 1 und 2 AKB) entsprechend.
- 2) Abweichend von D.4 Absatz 3 und 4 AKB ist die sich nach Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit nicht der Höhe nach begrenzt.
- Hinweis: Die Vorschriften der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung (hier: § 5 Absatz 3 KfzPfVV) finden in der Kfz-Umweltschadenversicherung keine Anwendung.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

Besondere Anzeigepflicht

- 1) Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentrugungsansprüche erhoben worden sind.
- 2) Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über
 - die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
 - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
 - den Erlass eines Mahnbescheids,
 - eine gerichtliche Streitverkündung,
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- 3) Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns unverzüglich mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.
- 4) Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.
- 5) Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
- 6) Im Verwaltungsverfahren, Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 7) Sie dürfen nicht bewusst gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, verstoßen.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Keine Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Umweltschadenversicherung

- 1) Es gelten E.6 Absatz 1 und 2 sowie E.6 Absatz 6 der AKB entsprechend.
- 2) Abweichend von E.6 Absatz 3 und 4 ist die sich nach Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit nicht der Höhe nach begrenzt.
Hinweis: Die Vorschriften der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung (hier § 6 Absatz 1 und 3 KfzPfIVV) finden in der Kfz-Umweltschadenversicherung keine Anwendung.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

- Es gelten die Regelungen über die
- Pflichten mitversicherter Personen (F.1 AKB),
 - Ausübung der Rechte (F.2 AKB) und
 - Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen (F.3 AKB)
- entsprechend.

G Laufzeit und Ende des Vertrags

Die Kfz-Umweltschadenversicherung ist ein rechtlich selbständiger Vertrag. Die Regelungen

- zur Vertragsdauer, automatischen Verlängerung und zu Verträgen mit einer befristeten Laufzeit (G.1 AKB),
- zur Kündigung des Vertrages durch Sie (G.2 AKB),
- zur Kündigung des Vertrages durch uns (G.3 AKB),
- zur Kündigung einzelner Versicherungsarten (G.4 AKB),
- zu Form und Zugang der Kündigung (G.5 AKB),
- zur Beitragsabrechnung nach Kündigung (G.6 AKB) und
- über die Rechtsfolgen bei Veräußerung, Zwangsversteigerung oder Wegfall des versicherten Fahrzeugs (G.7 und G.8 AKB)

gelten entsprechend. Insbesondere berührt die Kündigung der Kfz-Umweltschadenversicherung die anderen Kfz-Versicherungen des versicherten Fahrzeugs nicht. Bei Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung endet auch diese Kfz-Umweltschadenversicherung.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen und Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Die Regelungen

- zur Ruheversicherung (H.1 AKB),
- zu Saisonkennzeichen (H.2 AKB) und
- zu Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen (H.3 AKB)

gelten für die Kfz-Umweltschadenversicherung entsprechend. Der Ruheversicherungsschutz bzw. der Versicherungsschutz außerhalb der Saison umfasst auch die Kfz-Umweltschadenversicherung.

I Schadenfreiheitsrabattsystem

Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die nach diesen Sonderbedingungen versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Rückstufung im SF-System.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

Die Regelungen

- zur Tarifänderung (J.3 AKB),
- zum Kündigungsrecht (J.4 AKB),
- für den Fall einer gesetzlichen Änderung des Leistungsumfangs (J.5 AKB) und
- zur Änderung der Tarifstruktur (J.6 AKB)

gelten entsprechend.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

Die Regelungen

- zur Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung (K.2 AKB),
- zu Ihren Mitteilungspflichten zu den Merkmalen der Beitragsberechnung (K.4 AKB) und
- zur Änderung von Gefahrenmerkmalen des Fahrzeugs (K.5 AKB)

gelten entsprechend.

L Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstände und Formvorschriften

Die Regelungen des Abschnitts L der AKB gelten entsprechend.

M Bedingungsänderung

Die Regelungen des Abschnitts M der AKB gelten entsprechend.

Besondere Bedingungen für die Oldtimer-Versicherung

Stand: 01.07.2014

- 1. Geltungs- und Anwendungsbereich**

In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugversicherung wenden wir die Besonderen Bedingungen zur Oldtimer-Versicherung für die unter Ziffer 2. beschriebenen Wagnisse an, sofern

 - a) Sie oder der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehe-/ Lebenspartner neben dem Oldtimer-Kraftfahrzeug im Sinne von Ziffer 2. zusätzlich ein Kraftfahrzeug für den Alltagsgebrauch besitzen, und
 - b) Sie bei Abschluss der Versicherung für das Oldtimer-Kraftfahrzeug ein Gutachten gemäß Ziffer 5. vorlegen, und
 - c) neben der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auch eine Fahrzeugversicherung für das Oldtimer-Fahrzeug bei uns besteht (außer bei Zulassung mit [roten] Oldtimerkennzeichen gemäß § 9 Absatz 1 bzw. § 17 FZV),

und darüber hinaus die in den nachfolgenden Regelungen genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- 2. Wagnisbeschreibung**

Oldtimer im Sinne dieser Bedingungen sind Personenkraftwagen oder Krafträder, die hinsichtlich ihres Alters den Klassifizierungen der Ziffer 3. zugerechnet werden können und einen Marktwert (vergl. Ziffer 5. Satz 3) von mindestens 3.000 Euro haben. Sie sind nicht im täglichen Gebrauch und befinden sich weitestgehend im Originalzustand, oder, falls teil- bzw. vollrestauriert, in einem mit dem Original absolut identischen Zustand. In allen Fällen muss die Zustandsnote mindestens 3 betragen (siehe Ziffer 4.).

Aus Gründen des Umweltschutzes, der Verkehrssicherheit und des Objektschutzes sind Veränderungen am Fahrzeug zulässig. Durch eine zusätzliche Ausrüstung und Ausstattung darf der Originaleindruck des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden.
- 3. Klassifizierungen**

PKW-Klassiker sind Fahrzeuge, die bei Versicherungsbeginn mindestens 40 Jahre alt sind.
PKW-Youngtimer sind Fahrzeuge, die bei Versicherungsbeginn mindestens 25 Jahre alt sind.
Oldtimer-Krafträder sind Fahrzeuge, die bei Versicherungsbeginn mindestens 30 Jahre alt sind.

Maßgeblich für die Bestimmung des Fahrzeugalters ist das Baujahr; bei Youngtimern und Krädern hilfsweise das Datum der Erstzulassung.
- 4. Zustandsnoten**

Note 1: Makelloser Zustand. Keine Mängel, Beschädigungen oder Gebrauchsspuren an der Technik und an der Optik. Komplett und perfekt restauriertes Spitzenfahrzeug. Wie neu und sehr selten.

Note 2: Guter Zustand. Mängelfrei, aber mit leichten Gebrauchsspuren. Entweder seltener, guter unrestaurierter Originalzustand oder fachgerecht restauriert. Technisch und optisch einwandfrei mit leichten Gebrauchsspuren.

Note 3: Gebrauchter Zustand. Fahrzeuge ohne größere technische und optische Mängel, voll fahrbereit und verkehrssicher. Keine Durchrostungen. Keine sofortigen Arbeiten notwendig.
- 5. Gutachten eines vereidigten oder zertifizierten Sachverständigen**

Zustand und Marktwert des versicherten Fahrzeugs müssen Sie bei Beginn der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und / oder Fahrzeugversicherung durch ein maximal ein Jahr altes Gutachten eines vereidigten oder zertifizierten Sachverständigen belegen. Bei einem Marktwert ab 10.000 Euro benötigen wir ein Gutachten von Bewertungspartnern der Firmen Classic Data oder Dekra.

Als Marktwert gilt der Betrag, der nach Schätzung des Gutachters für das Fahrzeug durchschnittlich und mehrwertsteuerneutral auf dem privaten Oldtimer-Markt unter Berücksichtigung der internationalen Marktsituation zu erzielen wäre.
- 6. Versicherungswert in der Fahrzeugversicherung**

Versicherungswert ist, falls nicht anders vereinbart, der gemäß Ziffer 5 ermittelte Marktwert des versicherten Fahrzeugs bei Vertragsbeginn.

Sie können nach Vertragsabschluss mit uns jederzeit den Marktwert des versicherten Fahrzeugs erneut abstimmen.

Ein über den Marktwert hinausgehender Wert (z. B. der Wiederherstellungswert) ist nicht versichert.
- 7. Beitragsberechnung**

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung richtet sich der Beitrag nach der Klassifizierung, der das Fahrzeug gemäß Ziffer 3. von uns seinem Baujahr entsprechend zugeordnet wird und außerdem nach der Leistung des Fahrzeugs in kW.

In der Fahrzeugversicherung richtet sich der Beitrag nach der Klassifizierung, der das Fahrzeug gemäß Ziffer 3. von uns seinem Baujahr entsprechend zugeordnet wird und außerdem nach dem Versicherungswert des Fahrzeugs.

Der Schadenverlauf (SF-Klasse gemäß Abschnitt I AKB) wird bei der Beitragsberechnung nicht berücksichtigt.
- 8. Ersatzleistung in der Fahrzeugversicherung**

Der Umfang der Fahrzeugversicherung und die Berechnung der Entschädigungsleistung in der Fahrzeugversicherung richten sich nach A.2 AKB, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

 - (1) Im Rahmen der Fahrzeugteilversicherung besteht ergänzend zu A.2.2 AKB auch Versicherungsschutz für Schäden an dem versicherten Oldtimer durch einen Unfall des Transportmittels, auf dessen Ladefläche das versicherte Fahrzeug befördert wird (Transportmittelunfall).

- (2) Abweichend von A.2.6 Absatz 1 bis 3 AKB ersetzen wir einen Schaden bis zur Höhe des Marktwertes (vergl. Ziffer 5. Satz 3) des versicherten Fahrzeugs oder seiner Teile am Tage des Schadens, maximal bis zur Höhe des festgesetzten Versicherungswertes, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Abweichend von A.2.7 AKB leisten wir bei Verlust oder Totalschaden des Fahrzeuges die nach Absatz 2 dieser Bestimmung und Ziffer 9. zu berechnende Höchstentschädigung. Der Restwert des unreparierten, beschädigten Fahrzeugs wird gemäß A.2.6 Absatz 4 AKB auf die Entschädigungsleistung angerechnet.
Ein Totalschaden im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung mindestens 90 % des Marktwertes betragen.
Der Wiederherstellungswert ist nicht versichert.
- (4) A.2.8 Absatz 1 AKB wenden wir unter Berücksichtigung der Obergrenzen gemäß Absatz 2 dieser Bestimmung entsprechend an.
Wir ersetzen die zur Wiederherstellung notwendigen einfachen Fracht- und Transportkosten, soweit diese nicht 10 % des Versicherungswertes überschreiten, maximal 3.000 Euro.

9. Vorsorgeversicherung bei Wertsteigerung (Fahrzeug- versicherung)

Überschreitet der Marktwert im Schadenfall aufgrund Wertsteigerung den festgesetzten Versicherungswert, so erhöht sich die Obergrenze für Ihren Ersatzleistungsanspruch gemäß Ziffer 8. Absatz 1 im Schadenfall entsprechend der Wertsteigerung auf höchstens 110 % des Versicherungswertes.

10. Rotes Oldtimerkennzeichen

- 1) Ein Fahrzeug gilt nach diesen Bestimmungen für die Verwendung mit einem gemäß § 17 Fahrzeugzulassungsverordnung ausgegebenen amtlich abgestempelten roten Oldtimerkennzeichen als behördlich angemeldet (nicht zugelassen), wenn und solange das Kennzeichen gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 Fahrzeugzulassungsverordnung für die Verwendung mit dem Fahrzeug ausgegeben und ein entsprechender Fahrzeugschein ausgestellt wurde.
- 2) Der Versicherungsschutz für ein amtlich abgestempeltes rotes Oldtimerkennzeichen erstreckt sich in dem vereinbarten Umfang nur auf die im Versicherungsschein bzw. letzten Nachtrag genannten Fahrzeuge, soweit diese für die Verwendung mit dem Kennzeichen gemäß Absatz 1 behördlich angemeldet sind.
Neu hinzukommende Fahrzeuge sind in der Kfz-Haftpflichtversicherung ab dem Zeitpunkt der gemäß Absatz 1 vorgenommenen behördlichen Anmeldung mitversichert. Sie sind verpflichtet, uns die behördliche Anmeldung unverzüglich anzuzeigen und die Fahrzeugdaten mitzuteilen. Ansonsten entfällt nach Maßgabe von D.4 AKB unsere Leistungspflicht ganz oder teilweise.
Der Versicherungsschutz in der Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung beginnt vor Einlösung des Versicherungsscheins bzw. Ausfertigung des Nachtrags über den Einschluss eines neuen anderen oder weiteren Fahrzeugs in den Vertrag nur dann, wenn wir Ihnen hierfür eine besondere Zusage gegeben haben (vorläufige Deckung). B.2 Absatz 3 bis 8 AKB gilt entsprechend.
- 3) Bei Verwendung eines gemäß Absatz 2 versicherten Fahrzeugs mit dem dafür gemäß Absatz 1 ausgegebenen roten Oldtimerkennzeichen besteht Versicherungsschutz nur für
 - Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten,
 - Fahrten, die in Zusammenhang mit der Teilnahme an Veranstaltungen stehen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen, einschließlich der Anfahrten zu und Abfahrten von solchen Veranstaltungen sowie
 - Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung des Fahrzeugs.
 Wir sind nach Maßgabe von D.4 AKB von der Verpflichtung zur Leistung frei,
 - a) wenn das versicherte Fahrzeug mit dem dafür gemäß Absatz 1 ausgegebenen roten Oldtimerkennzeichen zu anderen als den in Satz 1 genannten Zwecken verwendet wird,
 - b) soweit das versicherte Fahrzeug ohne rotes Oldtimerkennzeichen außerhalb des Einstellraumes oder des umfriedeten Abstellplatzes gebraucht oder dort auch nur vorübergehend abgestellt wird.
- 4) Wurde das rote Oldtimerkennzeichen für mehrere Fahrzeuge ausgegeben, berechnen wir den Beitrag
 - a) in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach dem Fahrzeug, für das der höchste Beitrag nach dem Oldtimer-Sondertarif gemäß Ziffer 7. ermittelt wird,
 - b) in der Fahrzeugteilversicherung nach der Summe der für jedes Fahrzeug gemäß Ziffer 7. Satz 2 ermittelten Beiträge,
 - c) in der Fahrzeugvollversicherung nach dem Fahrzeug, für das der höchste Beitrag gemäß Ziffer 7. Satz 2 ermittelt wird; für alle übrigen Fahrzeuge wird zusätzlich der Beitrag gemäß Buchstabe b berechnet.
 Unbeschadet Absatz 2 Satz 3 und 4 haben Sie uns bei neu hinzukommenden Fahrzeugen unverzüglich alle nach Maßgabe der Ziffern 2. bis 7. erforderlichen Angaben und Unterlagen einzureichen.

11.
Nichtanwendung einiger
Merkmale zur Beitrags-
berechnung und Klauseln

- 1) Bei Zulassung des versicherten Fahrzeugs mit einem Saisonkennzeichen finden die Bestimmungen über den Versicherungsumfang außerhalb der Saison (H.2 Absatz 1 und 2 AKB) und über die Beitragsberechnung (H.2 Absatz 4 bis 6 AKB) keine Anwendung, d. h. die Höhe des Beitrags aber auch der Versicherungsumfang sind außerhalb der Saison unverändert.
- 2) Die Bestimmungen über die Berufsgruppen A, B, L, D, V (AKB Anhang 4) sowie über die Ausrichtung der Beiträge nach der Region der Fahrzeugzulassung und nach Fahrzeugtypklassen finden keine Anwendung.
- 3) Die Bestimmungen des Anhang 3 der AKB über die Berücksichtigung des Fahrzeughalters, des Fahrzeugalters, der Wohngebäudeversicherung, der jährlichen Fahrleistung, des Nutzerkreises, der Single / Partner-Nutzung, des Kombi-Bonus, des Bonus für eine Kinderunfallversicherung finden keine Anwendung.
- 4) Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt, finden H.1 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 7 AKB keine Anwendung, d. h. die Höhe des Beitrags aber auch der Versicherungsumfang werden durch die Außerbetriebsetzung nicht berührt.
- 5) Nicht vereinbart werden können
 - der Werkstattservice (vergl. A.2.12 AKB),
 - die GAP-Deckung (vergl. A.2.13 AKB),
 - die Schutzbriefversicherung (vergl. A.3 AKB),
 - der Top-Schutz (vergl. A.5 AKB) sowie
 - der Fahrerschutz (vergl. A.7 AKB).

**Gothaer
Allgemeine Versicherung AG
Hauptverwaltung
Gothaer Allee 1
50969 Köln
Telefon 0221 308-00
www.gothaer.de**